



# Vorbericht zum Haushaltsplan 2024

## I. Rechtsgrundlage

Nach § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

Es sind die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.

Entgegen dem kameralen Vorbericht legt die NKF-Gesetzgebung neben den beplanten Haushaltsjahren verstärkt Wert auf die Entwicklung der Finanzplanung in den drei folgenden Jahren.

## II. Wesentliche Inhalte

Der Gesetzgeber hat auf konkrete inhaltliche Vorgaben verzichtet. Es sollten aber zumindest folgende Eckdaten textlich und/oder tabellarisch erläutert werden:

- a) die wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen
- b) die wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungspositionen  
- sofern erhebliche Abweichungen zum Ergebnisplan –
- c) bedeutende Investitionsmaßnahmen
- d) Entwicklung der Vermögens- und Schuldensituation
- e) Entwicklung des Haushaltsausgleichs und des Eigenkapitals
- f) Entwicklung der Liquiditätssituation
- g) Rahmenbedingungen der Planung / Risiken
- h) Zielsetzungen in den beplanten vier Haushaltsjahren

## 1. Ergebnisplan

Alle ergebnis- und finanzwirksamen Entwicklungen sind im entsprechenden Produkt bei der sachlich richtigen Kontengruppe dargestellt.

Die Ergebnispläne 2024 ff. schließen mit folgenden Summen: - ohne interne Leistungsbeziehungen – ab:

	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge	354.393.551	343.470.556	367.087.961	368.844.316	386.333.861
Aufwendungen	354.368.585	390.125.579	423.378.559	409.778.411	426.437.854
<b>Jahresergebnis</b>	<b>24.966</b>	<b>-46.655.023</b>	<b>-56.290.598</b>	<b>-40.934.095</b>	<b>-40.103.993</b>

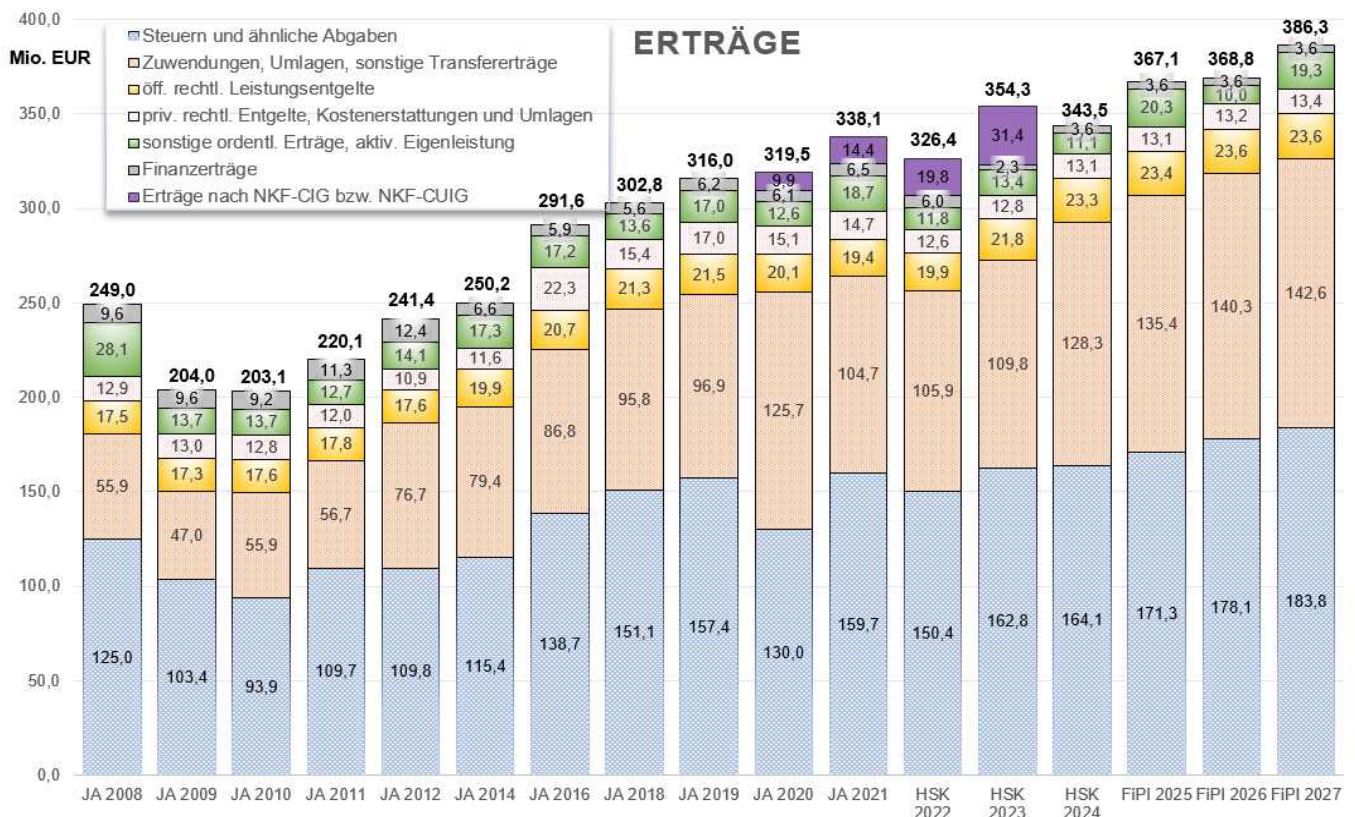
Unter Berücksichtigung weiterer potentieller HSK-Maßnahmen, die aktuell nicht eingeplant sind, ergibt sich eine weitere positive Entwicklung zur bisherigen Planung. Dabei wurden lediglich die zum jetzigen Zeitpunkt zahlenmäßig zu ermittelnden Effekten berücksichtigt (vgl. 5.)

Ab dem Haushaltsplan 2024ff. können corona- und kriegsbedingte Schäden nicht mehr isoliert werden. Damit ist ein Haushaltsausgleich unter aktuellen Bedingungen nicht im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung darzustellen, und die Fortschreibung des HSK erforderlich.

In dem Haushaltsplan 2024ff. wurden keine der vorgelegten Gesetzesänderungen angewandt. Da sie im Wesentlichen die Frage des Umgangs mit der Rücklage und der Ausgleichsrücklage beinhalten, sind sie für den Wittener überschuldeten Haushalt nicht von Relevanz. Der aufgestellte Haushalt entspricht in allen Teilen sowohl der neuen als auch der alten Rechtslage. Darüber hinaus hat die Ministerin Scharrenbach seit Monaten Änderungen der Kommunalhaushaltsverordnung angekündigt, die allerdings nunmehr im Verlauf des Jahres 2024 in Kraft treten sollen und somit frühestens für den Haushaltsentwurf 2025ff. greifen würden.

In der Gesamtdarstellung der Liquiditäts- und Schuldensituation sowie des Haushaltsausgleiches (Ziffern 4 und 8) sind die vorgenannten Summen berücksichtigt worden.

### 1.1 Erträge



Die Grafik wurde um die Jahre 2013, 2015 und 2017 aus Gründen der Übersichtlichkeit gekürzt.

Es wurden folgende Erträge in den einzelnen Jahren veranschlagt:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Steuern und ähnliche Abgaben	162.778	164.126	171.322	178.141	183.756
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	107.968	126.866	133.966	138.917	141.247
Sonstige Transfererträge	1.783	1.387	1.387	1.387	1.387
Öffentlich-rechtliche Leistungs-entgelte	21.833	23.326	23.446	23.586	23.621
Privatrechtliche Leistungs-entgelte	1.773	1.499	1.496	1.495	1.495
Kostenerstattungen und Kos-tenumlagen	11.029	11.569	11.622	11.737	11.940
Sonstige ordentliche Erträge	12.161	9.807	18.970	8.716	18.035
Aktiviere Eigenleistung	1.280	1.280	1.280	1.280	1.280
Finanzerträge	2.341	3.611	3.598	3.585	3.573
<b>Summe</b>	<b>354.394</b>	<b>343.471</b>	<b>367.088</b>	<b>368.844</b>	<b>386.334</b>

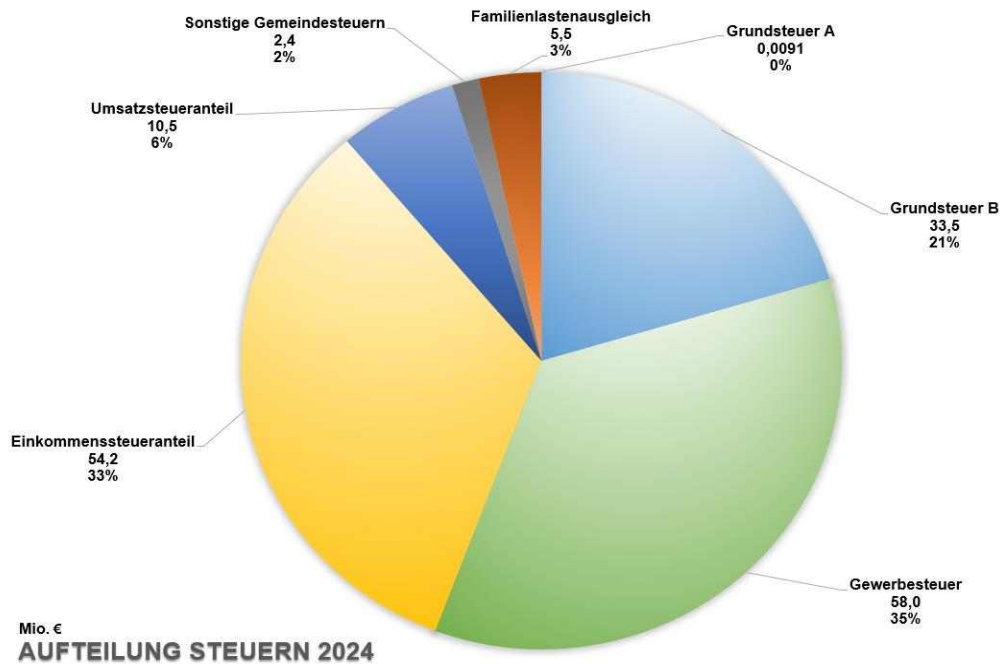
### 1.1.1 Steuererträge

Die Gesamtbeträge teilen sich wie folgt auf:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Grundsteuer A	95	91	91	90	90
Grundsteuer B	32.883	33.490	33.959	34.400	34.847
Gewerbsteuer	62.398	57.956	59.694	62.440	64.313
Einkommenssteueranteil	49.102	54.230	58.515	61.733	64.634
Umsatzsteuer-Anteil	10.192	10.448	10.793	11.009	11.229
sonstige Steuern	2.735	2.383	2.417	2.450	2.485
Familienlastenausgleich	5.373	5.529	5.855	6.019	6.157
<b>Summe</b>	<b>162.778</b>	<b>164.126</b>	<b>171.322</b>	<b>178.141</b>	<b>183.756</b>

Bei der Veranschlagung wurden jeweils die aktuellen Salden und die Steigerungen zugrunde gelegt. Drastisch sind die Ausfälle vor allem bei der Gewerbesteuer. Weder die letzte Steuerschätzung noch die örtliche Entwicklung lassen eine schnelle Erholung auf Vorkrisenniveau erwarten. Auch wenn sich die Gewerbesteuer zuletzt etwas positiver entwickelt hat, sind die Erträge immer noch nicht auf Vorkrisenniveau. Dazu kommen die aktuellen Entwicklungen, die jederzeit zu einem erneuten drastischen und langanhaltenden Einbruch führen können.

Bei der Veranschlagung wurden jeweils die aktuellen Salden und die Steigerungen der Orientierungsdaten vom 12.09.2023 bzw. der 165. Steuerschätzung zu Grunde gelegt. Bei den Gemeindeanteilen wurde der Effekt der neuen Schlüsselzahlen als Abschlag in den Orientierungsdaten für 2024 berücksichtigt. In den Planungszeitraum fällt die Umstellung der Grundsteuer auf neue Bewertungsgrundlagen. Konkrete Berechnungen für Witten sollten in der 1. Jahreshälfte 2024 möglich sein. Jedoch macht aktuell ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz Sorgen, das Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des sogenannten Bundesmodells äußert, das auch in NRW der Besteuerung zugrunde liegt. Mit den Urteilen muss sich nun der Bundesfinanzhof (BFH) befassen, da das Finanzamt Rheinland-Pfalz für die zwei gefällten Urteile zur Grundsteuerreform Beschwerde eingereicht hat.



Gemeindesteuern	Aktuelles Saldo - Berechnungsgrundlage 2023	2024	2025	2026	2027
<b>Grundsteuer A</b>	<b>90.873,14</b>	<b>90.691</b>	<b>90.510</b>	<b>90.329</b>	<b>90.148</b>
160101.401100	Steigerungsrate 165. Steuerschätzung	-0,2 %	-0,2 %	-0,2 %	-0,2 %
<b>Grundsteuer B</b>	<b>33.027.444,94</b>	<b>33.489.829</b>	<b>33.958.687</b>	<b>34.400.150</b>	<b>34.847.352</b>
160101.401200	Steigerungsrate 165. Steuerschätzung	1,4 %	1,4 %	1,3 %	1,3 %
<b>Gewerbsteuer brutto</b>	<b>56.791.306,12</b>	<b>57.955.528</b>	<b>59.694.194</b>	<b>62.440.127</b>	<b>64.313.330</b>
160101.401300	Steigerungsrate 165. Steuerschätzung	2,05 %	3,0 %	4,6 %	3,0 %
<b>Sonstige Gemeindesteuern</b>					
<b>Vergnügungssteuer</b>	<b>1.377.865,95</b>	<b>1.398.534</b>	<b>1.418.113</b>	<b>1.437.967</b>	<b>1.458.099</b>
160101.403200	Steigerungsrate 165. Steuerschätzung	1,5 %	1,4 %	1,4 %	1,4 %
<b>Hundesteuer</b>	<b>970.163,25</b>	<b>984.716</b>	<b>998.502</b>	<b>1.012.481</b>	<b>1.026.655</b>
160101.403300	Steigerungsrate 165. Steuerschätzung	1,5 %	1,4 %	1,4 %	1,4 %
<b>Zweitwohnungssteuer</b>	entfällt ab 2021 (160101.403500)				
<b>Wettbürosteuer</b>	entfällt ab 2023 (160101.403600)				
<b>Gemeindeanteile</b>					
<b>Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer</b>	<b>50.968.510,55</b>	<b>54.230.495</b>	<b>58.514.704</b>	<b>61.733.013</b>	<b>64.634.465</b>
160101.402100	Steigerungsrate OD vom 12.09.2023 aufgrund von Reduzierung der Schlüsselzahl Abschlag um 0,7%	6,4 % (7,1%)	7,9 %	5,5 %	4,7 %
<b>Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer</b>	<b>10.222.989,10</b>	<b>10.447.895</b>	<b>10.792.675</b>	<b>11.008.529</b>	<b>11.228.699</b>
160101.402200	Steigerungsrate OD vom 12.09.2023 aufgrund von Reduzierung der Schlüsselzahl Abschlag um 2,2%	2,2 % (4,4%)	3,3 %	2,0 %	2,0 %

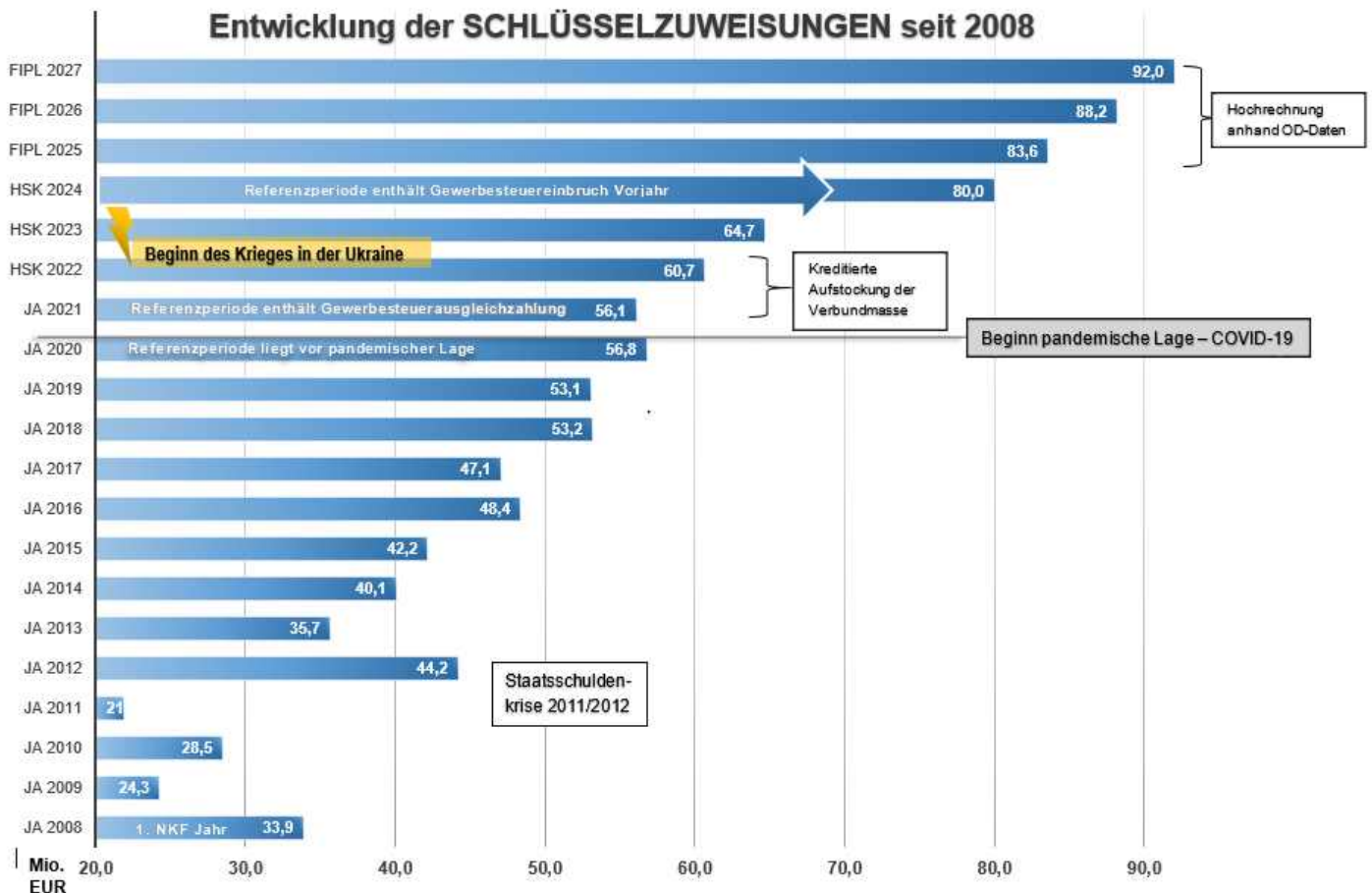
## 1.1.2 Zuwendungen / allgemeine Umlagen

Hierin sind vor allem folgende Positionen enthalten:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Schlüsselzuweisungen	64.728	79.962	83.561	88.240	92.034
Stärkungspaktmittel v. Land	0	0	0	0	0
LZ Betriebskosten KiTas	22.608	25.686	27.650	29.060	29.321
Erträge aus d. Auflösung v. Sonderposten aus Zuwend.	6.735	7.387	6.830	6.697	6.541
Sonstige	13.897	13.830	15.925	14.920	13.350
<b>Summe</b>	<b>107.968</b>	<b>126.866</b>	<b>133.966</b>	<b>138.917</b>	<b>141.247</b>

Die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen erfolgte auf Basis des nunmehr vorliegenden GFG-Bescheides vom 24.01.2024. Für die Folgejahre wurden die Werte anhand des Prozentsatzes der Orientierungsdaten vom 12.09.2023 (2025 4,5 %, 2026 5,6 %, 2027 4,3 %) hochgerechnet bzw. ermittelt. Die Schlüsselzuweisungen sind aufgrund der Betrachtung im Rahmen der Referenzperiode und der negativen Entwicklung der Wittener Steuerkraft in 2023 im Finanzausgleich deutlich höher ausgefallen. Das kompensiert aktuell das Defizit bei der Gewerbesteuer. Allerdings stehen im Sachzusammenhang die Transferaufwendungen der Kreisumlage entgegen, sodass diese den Effekt schmälern.

Erstmals ab 2022 erfolgte die Auszahlung einer Klima- und Forstpauschale. Diese erhalten kommunale Waldbesitzer in Relation des Waldbestandes und zum Schadholz des Vorjahres. Die Höhe im GFG 2024 liegt bei rd. 21 TEUR und ist gemessen an den Wiederaufforstungsbeträgen der letzten Jahre eher ein Tropfen auf dem heißen Stein.



Die Schul- und Bildungspauschale sowie die Sportpauschale des Landes sind je nach Umfang der geplanten Investitionsmaßnahmen im Ergebnis- und/oder Finanzplan darzustellen. Im Haushalts-

jahr 2024ff. erfolgt die Veranschlagung der Schul-, Bildungs- und Sportpauschale vollständig im Ergebnisplan.

Ob ein Wachstum der Verbundmasse in Zukunft möglich ist, bleibt abzuwarten, auch aufgrund möglicher Entlastungspakete des Bundes bei den Verbundsteuern. Ein Einbruch insbesondere der Schlüsselzuweisung auch in weiteren Jahren ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Diese stehen unter anderem im engen Zusammenhang mit der Konjunktur in Deutschland, welche aktuell schwächelt. Zudem steht weiterhin die zukünftige Reduzierung der Verbundmasse aufgrund der kreditierten Erhöhung in den pandemischen Jahren zur Disposition.

Die Kita-Zuweisungen des Landes für KiBiz-Kindpauschalen, KiBiz- Kindertagespflege und Plus Kita stehen den Betriebskostenzuschüssen (Transferaufwendungen) für Kitas gegenüber und sind Folge der beschlossenen Ausbaupläne. Die Betriebskosten werden im Rahmen der Haushaltsplanung den jeweiligen umsetzbaren Ausbauvorhaben angepasst. Kostendeckend sind diese Zuweisungen weiterhin nicht.

Entsprechend der Abschreibung von Vermögensgegenständen ist als Ertragsposition die anteilige Auflösung der als Sonderposten bilanzierten Zuwendungen zu den betreffenden Vermögensgegenständen darzustellen. Im Haushaltsplan 2024ff. sind die ausgewiesenen Erträge die bisherigen aus der Planung 2023ff., da die Jahresabschlussarbeiten 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2024ff. noch nicht abgeschlossen waren.

Unter der Position Sonstige werden u. a. auch die Zuschüsse für OGS, frühe Hilfe, Unterhaltsvorschussleistungen sowie eine Vielzahl an Landeszuwendungen über alle Produkte hinweg summiert.

### 1.1.3 Sonstige Transfererträge

Hier sind im Wesentlichen folgende Positionen enthalten:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Asylbewerberleistungen	661	424	424	424	424
Hilfen für junge Menschen u. ihre Familien	977	963	963	963	963
Schuldendiensthilfe	145	0	0	0	0
Sonstige	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>1.783</b>	<b>1.387</b>	<b>1.387</b>	<b>1.387</b>	<b>1.387</b>

Hier werden lediglich die Erträge durch Kostenbeiträge, Aufwendungsersatz anderer Sozialleistungsträger sowie anderer Städte und auch Rückzahlungen gewährter Hilfen summiert. Die Kostenerstattung des Landes für erbrachte Asylbewerberleistungen wird hingegen sachlich richtig als Kostenerstattung (siehe auch 1.1.5) veranschlagt.

Höhere Transferaufwendungen an Hilfen für junge Menschen und ihre Familien sind ursächlich für höhere Transfererträge. Allerdings sind diese in den Jahren 2024ff. rückläufig aufgrund des erwarteten Wegfalls der Inklusionspauschale für nicht lehrendes Personal. Erst nach Redaktionsschluss zum Haushaltsplan 2024ff. wurde bekannt, dass diese wider Erwarten gezahlt wird. Eine Verbesserung entsteht nicht, da dem in gleicher Höhe aktuell nicht eingeplante Aufwendungen entgegenstehen.

Unter der Position Schuldendiensthilfe wurden im Produkt 160101 Allgemeine Finanzwirtschaft ein Ertrag ausgewiesen, der in gleicher Höhe Zinsaufwendungen für investive Kreditaufnahmen für das Programm Gute Schule bis 2023 erzeugte und entsprechend eingeplant war. Das Land NRW hat dieses Buchungsverfahren zur haushaltsneutralen Darstellung und Umsetzung in den Kommunen vorgegeben. Das Programm hat keine Zinsen ausgelöst und die Aufnahmen sind ausgeschöpft.

Bei der Position Sonstige wird ab dem Haushalt 2024ff. keine Beträge mehr ausgewiesen, da diese im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Ansätze entfallen sind.

#### 1.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierunter fallen alle Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren u. a.; insbesondere (über 500.000 EUR):

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Elternbeiträge Kita	2.690	2.790	2.890	2.990	2.990
Abfallentsorgungsgebühren	9.785	10.351	10.351	10.351	10.351
Parkgebühren	1.023	1.023	1.023	1.023	1.023
Straßenreinigungsgebühren	1.472	2.184	2.184	2.184	2.184
Erträge aus Auflösung SoPo Erschließungsbeiträge	935	965	945	944	936
Friedhofsgebühren	771	771	771	771	771
Sonstige	5.156	5.242	5.282	5.324	5.367
<b>Summe</b>	<b>21.833</b>	<b>23.326</b>	<b>23.446</b>	<b>23.586</b>	<b>23.621</b>

Die aktuellen Hochrechnungen von Bestands- und Anmeldezahlen von Kindern in Kindertageseinrichtungen lässt unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2023 (von rd. 4,0 Mio. EUR) davon ausgehen, dass sich die Erträge im Elternbeitragsbereich weiterhin erholen, allerdings sind diese weiterhin nicht auf dem Vorkrisenniveau (Saldo 2019 rd. 4,3 Mio. EUR). Dies liegt hauptsächlich an dem zweiten beitragsfreien Kindergartenjahr (ab dem Kindergartenjahr 2020/2021). Je nach Entwicklung der Fallzahlen nach Art und Umfang sind Abweichungen natürlich nicht auszuschließen. Aufgrund der fortlaufenden Umsetzung von Ausbauprojekten wurden die Elternbeiträge jährlich um jeweils 100TEUR in der mittelfristigen Finanzplanung erhöht.

Bei der Position Sonstige sind im Wesentlichen Verwaltungsgebühren für Meldeangelegenheiten (rd. 0,8 Mio. EUR), Maßnahmen der Bauaufsicht (rd. 0,5 Mio. EUR), Beiträge für die OGS (rd. 1,5 Mio. EUR) sowie Vollstreckungsgebühren (0,4 Mio. EUR) zu nennen.

#### 1.1.5 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen, Umlagen

Hier werden Entgelte erfasst wie z.B. Mieten, Pachten, Kostenerstattungen. Im Einzelnen über 500.000 EUR liegen:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Mieten, Pachten	1.020	970	969	968	968
Rettungsdienst	1.821	2.065	1.974	1.974	1.974
Erstattungen von Jugendhilfeträgern u.a.	4.429	4.602	4.711	4.911	5.011
Erstattung Asylbereich	2.550	2.200	2.200	2.200	2.200
Sonstige	2.982	3.230	3.264	3.179	3.282
<b>Summe</b>	<b>12.802</b>	<b>13.067</b>	<b>13.119</b>	<b>13.232</b>	<b>13.435</b>

Die Erträge aus der dauerhaften Vermietung/Verpachtung sowie kurzfristiger Vermietung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten sind in der Tabelle unter „Mieten und Pachten“ erfasst.

Die Erträge aus der Einsatzabrechnung des Rettungsdienstes von anderen Sozialleistungsträgern und von Dritten werden unter dem Tabellenpunkt „Rettungsdienst“ zusammengefasst.

Die Erstattungen von Jugendhilfeträgern steigen proportional zu der 1 % Steigerung im Aufwandsbereich.

Im Asylbereich erfolgte die Haushaltsplanung auf Basis einer Kalkulation, wie sie aktuell gesetzlich vorgesehen ist. Dabei wurde weiterhin die Einmalzahlung für Flüchtlinge berücksichtigt. Eine Kostendeckung ist nach wie vor nicht annähernd erreicht. Die aktuell angekündigten Veränderungen des Bundes bleiben abzuwarten. Ebenfalls ist aktuell offen, ob die behauptete Verbesserung der Finanzierung der Flüchtlinge tatsächlich eine ist.

Bei der Position Sonstige sind eine Vielzahl von Erstattungen Dritter über alle Produkte hinweg summiert.

### 1.1.6 Sonstige ordentliche Erträge

Hierunter fallen vor allem folgende größere Ertragspositionen:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Buß- und Verwargelder	1.611	1.832	2.132	2.132	2.132
Konzessionsabgaben	4.900	5.000	4.400	4.200	4.300
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.779	962	10.519	468	9.689
Sonstige	6.770	2.014	1.919	1.916	1.914
<b>Summe</b>	<b>12.161</b>	<b>9.807</b>	<b>18.970</b>	<b>8.716</b>	<b>18.035</b>

Organisatorische und personelle Veränderungen tragen dazu bei, dass bei den Buß- und Verwargeldern die eingeplanten Erträge aus der Überwachung des fließenden Straßenverkehrs generiert werden. Durch den weiteren Radarwagen können voraussichtlich ab 2025 mehr Erträge als bisher generiert werden.

Die Konzessionsabgaben wurden anhand der Basis des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke und anhand der Jahresergebnisse der vergangenen Jahre ermittelt. Ab dem Jahr 2025 unterliegen die Konzessionsabgaben der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG, allerdings handelt es sich um eine sog. Nettovereinbarung mit den Stadtwerken, sodass diese Veränderung den Haushalt voraussichtlich nicht negativ beeinflusst. Allerdings sind die Entwicklungen im Rahmen der Energiekrise abzuwarten. Wenn weniger Einheiten Energie verbraucht werden, werden weniger Konzessionsabgaben an die Kommunen fällig.

Unter Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen fallen insbesondere die Auflösungen für Pensions- und Beihilferückstellungen. Der Sprung im Jahr 2025 und 2027 liegt an den geburtenstarken Jahrgängen, die dann in die Versorgung als pensionierte Beamten wechseln. Den Erträgen stehen entsprechende Aufwendungen zur Rückstellungszuführung für Versorgungsempfangende entgegen.

### 1.1.7 Erträge aus Zinsen und Gewinnanteilen

Für diese Erträge zeichnen sich vor allem folgende Positionen verantwortlich:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Gewinnablieferung ESW	1.670	3.400	3.400	3.400	3.400
Gewinnablieferung Stadtwerke/ewmr	0	0	0	0	0
Gewinnablieferung aus verbundenen Unternehmen	148	137	126	114	103
Aktivierete Eigenleistung	1.280	1.280	1.280	1.280	1.280
Sonstige	523	74	72	71	70
<b>Summe</b>	<b>3.622</b>	<b>4.891</b>	<b>4.878</b>	<b>4.865</b>	<b>4.853</b>

Die Erwartungsrechnungen von Stadtwerken/ewmr sieht seit 2016 keine Gewinnausschüttung vor.



Bei den Stadtwerken/ewmr sind die Folgen der Marktentwicklung an den Energiemärkten zu verkraften. Alle Gewinne aus dem örtlichen Handel und sonstigen Geschäftsfeldern sind erforderlich, um die Verluste und Risiken aus den Erzeugungsgeschäften abzudecken. Diese Trends kann ein einzelnes kommunales Versorgungsunternehmen (Stadtwerke) nicht beeinflussen. Die Ausnutzung aller Verbesserungspotenziale bei den Stadtwerken selbst kann aber eine Teilkompensation bringen. In der Mittelfristplanung der Stadtwerke zeigt sich sehr deutlich, dass die Energiewende erhebliche Investitionen in die Netze und Anlagen erfordert. Denn auf der Basis der kommunalen Wärmeplanung sind zwar Details noch nicht abzusehen, deutlich ist aber, dass die Gasnetze ihren wirtschaftlichen Wert verlieren und gleichzeitig Wärmenetze, dezentrale Erzeugung und Anpassung der Stromnetze so hohe Finanzbedarfe auslösen, dass die Ergebnisse der nächsten Jahre dringend erforderlich sind, um diese Herausforderungen zu meistern.

Die Gewinnabführung der ESW erholt sich mit dem Ansatz 2024ff., allerdings liegt diese nicht auf dem Niveau vor dem Urteil zu den kalkulatorischen Kosten. Der Ertrag ist voraussichtlich unter Berücksichtigung der Nachzahlung aus dem Jahr 2022 rd. 925TEUR höher als der geplante Ansatz 2023.

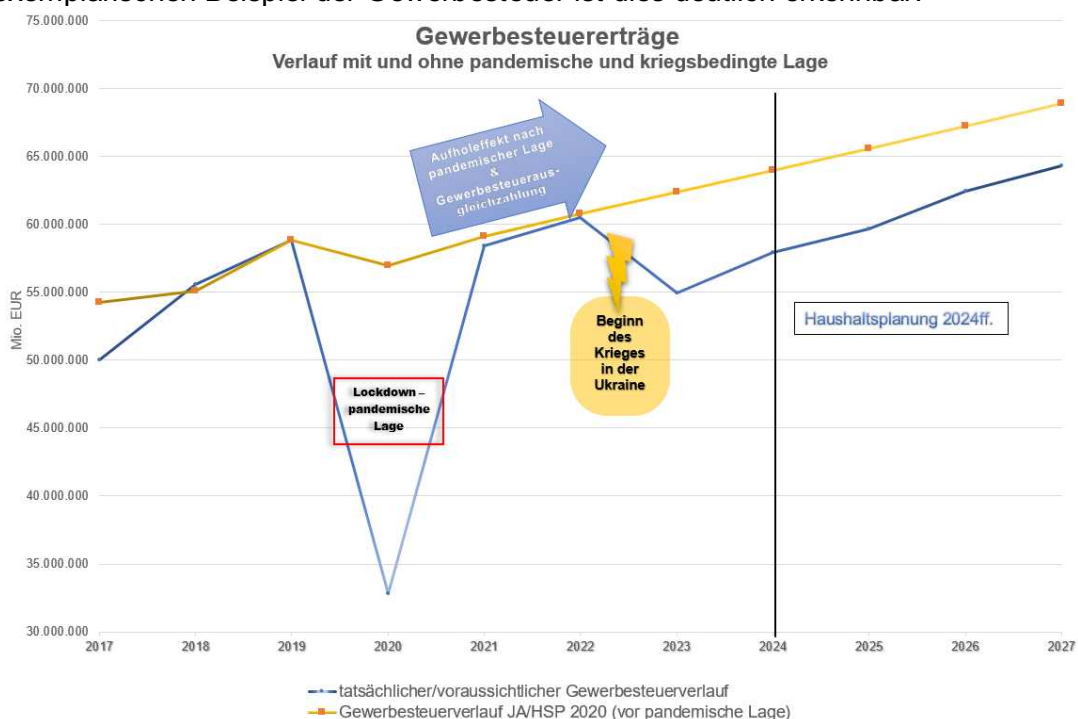
Aufgrund der Aktivierung von Teilen des Rathauses und einigen anderen Baumaßnahmen ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 davon auszugehen, dass die aktivierten Eigenleistungen massiv steigen. Die für die Haushaltsplanung durchgeführte Durchschnittsberechnung der aktivierten Eigenleistung führt zu höheren Ansätzen der Jahre 2024ff. Neue Erkenntnisse liegen aufgrund des aktuell in Bearbeitung befindlichen Jahresabschluss 2022 zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2024ff. nicht vor.

### 1.1.8 Außerordentlicher Ertrag

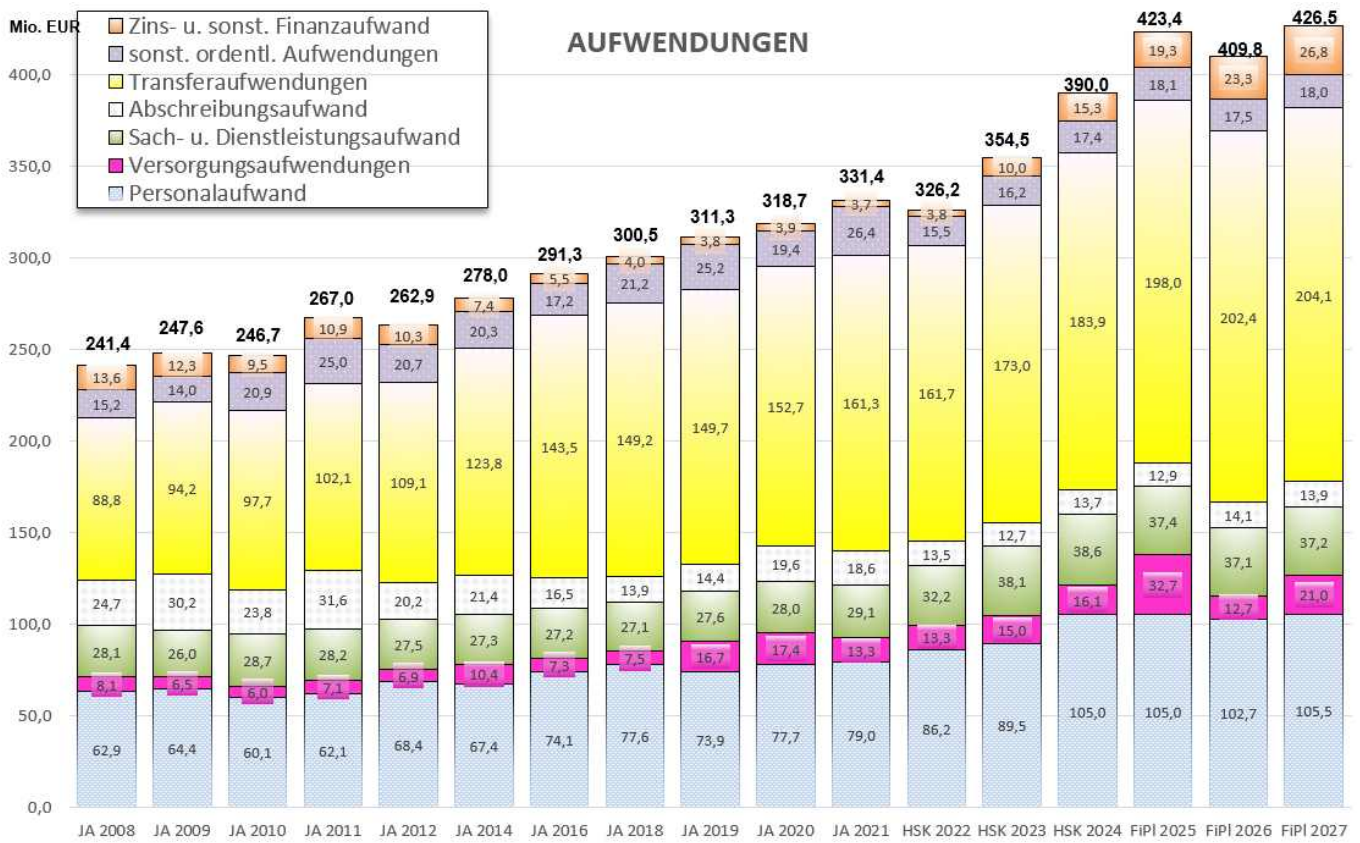
In dem Zeitraum 2020 bis 2023 wurden Schäden i.S.d. NKF-CIG bzw. NKF-CUIG isoliert. Die Isolierung der coronabedingten Schäden erfolgte ab 2020 und die kriegsbedingten Schäden ab 2022. Die Bilanzierungshilfe, welche einen außerordentlichen Ertrag darstellt, wurde bis 2023 im Produkt 160101 (Krieg) bzw. 160102 (Corona) abgebildet. Das NKF-CUIG entfällt ab dem Haushaltsjahr 2024ff.

Allerdings sind insbesondere nach wie vor die Steuern nicht auf dem Niveau, das sie im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung vor den krisenbedingten Lagen haben müssten.

Am exemplarischen Beispiel der Gewerbesteuer ist dies deutlich erkennbar:



## 1.2 Aufwendungen



Die Grafik wurde um die Jahre 2013, 2015 und 2017 aus Gründen der Übersichtlichkeit gekürzt.

Es wurden in den einzelnen Jahren folgende Aufwendungen veranschlagt:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Personalaufwendungen	89.496	105.044	105.001	102.707	105.539
Versorgungsaufwendungen	14.976	16.104	32.734	12.697	20.977
<b>Personalaufwand insgesamt</b>	<b>104.473</b>	<b>121.148</b>	<b>137.735</b>	<b>115.403</b>	<b>126.516</b>
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.107	38.614	37.401	37.104	37.162
Transferaufwendungen	172.995	183.900	198.009	202.371	204.108
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.198	17.383	18.064	17.497	17.933
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	9.910	15.349	19.304	23.263	26.785
Bilanzielle Abschreibungen	12.686	13.731	12.866	14.141	13.933
<b>Summe</b>	<b>354.369</b>	<b>390.126</b>	<b>423.379</b>	<b>409.778</b>	<b>426.438</b>

## 1.2.1 Personal- und Versorgungsaufwendungen

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Personalaufwendungen	89.496	105.044	105.001	102.707	105.539
<i>darin enthalten:</i>					
<i>Finanzwirksame Aufwendungen</i>	86.234	96.096	99.671	99.210	101.151
<i>Zuführung Pensionsrückstellungen</i>	0	5.742	0	354	0
<i>Zuführung Beihilferückstellungen</i>	3.263	3.206	5.330	3.143	4.388
Versorgungsaufwendungen	14.976	16.104	32.734	12.697	20.977
<i>darin enthalten:</i>					
<i>Zuführung Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger</i>	14.777	15.901	32.507	12.466	20.742
<b>Summe</b>	<b>104.473</b>	<b>121.148</b>	<b>137.735</b>	<b>115.404</b>	<b>126.516</b>

Im Aufwand nach NKF-Recht sind auch Zuführungen an die Pensions- und Beihilferückstellungen enthalten, die nicht zahlungswirksam werden.

Auffällig ist, dass die Personalaufwendungen zwar steigen (zu den Gründen weiter unten), die größte Dynamik mit einer annähernden Verdopplung weisen aber die Versorgungsaufwendungen für die bereits pensionierten oder in den nächsten Jahren zu pensionierenden Beamtinnen und Beamten auf. Diese sind auf absehbare Zeit nicht mehr beeinflussbar, da die geburtenstarken Jahrgänge erst noch vor ihrer Pensionierung stehen. Der Anstieg in 2025 hängt mit der gleichzeitigen Pensionierung vieler Beamtinnen und Beamten zusammen. Dieser Trend endet in der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung vorerst im Jahr 2027, wird aber noch einmal Dynamik entfalten, wenn die letzten geburtenstärksten Jahrgänge 1963 – 1965 pensioniert werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 werden finanzwirksame Personalaufwendungen (Besoldung, Beihilfe, Entgelte, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) in Höhe von 96.096 TEUR kalkuliert. Hintergrund ist u.a. die überproportionale Tarifsteigerung und die mit entsprechendem zeitlichem Versatz übertragenen Ergebnisse auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger durch die Tarifeinigung vom 09.12.2023.

Hier ist für die Tarifbeschäftigten angesichts der Anpassung der Entgelte der Beschäftigten im Sinne der Tarifeinigung vom 22.04.2023 für 2024 für die Monate Januar und Februar der verbleibende Anteil, der seit Juni 2023 fortlaufend ausgezahlten Inflationsausgleichsprämie, von 220,- € mtl. je Vollzeitstelle (Teilzeit entsprechend anteilig) berücksichtigt. Ab März 2024 wird entsprechend Tarifvertrag mit einer monatlichen Erhöhung um einen Sockelbetrag von 200,- € sowie der individuellen Erhöhung der Entgelte um 5,5 %, mindestens in Summe 340,- €, gerechnet. Für die Zeit ab 2025 besteht keine Regelung, sodass fiktiv mit einer Erhöhung um jeweils 1 % gerechnet wird. Die Besoldungsanpassung erfolgt generell durch ein Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Besoldungsbezüge. Die zwischen den Tarifparteien (Gewerkschaften und Land NRW) erzielte Tarifeinigung vom 09.12.2023 sieht neben Inflationsausgleichszahlungen in 2024 auch eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab November 2024 in einem ersten (+200 €) und ab Februar 2025 in einem zweiten Schritt (+5,5 %) vor. Das entsprechende Gesetz befindet sich derzeit noch in der Lesung im Landtag. Das erzielte Tarifergebnis wird bei der Kalkulation bereits berücksichtigt. Ab 2026 wird fiktiv mit 1 % Besoldungsanpassung für die folgenden Jahre gerechnet.

Der Tarifabschluss für die Tarifbeschäftigten und die Tarifeinigung für die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger führen zu einer drastischen Verschärfung der Haushaltslage und hat Folgen für die Haushaltskonsolidierung, mehr dazu im HSK.

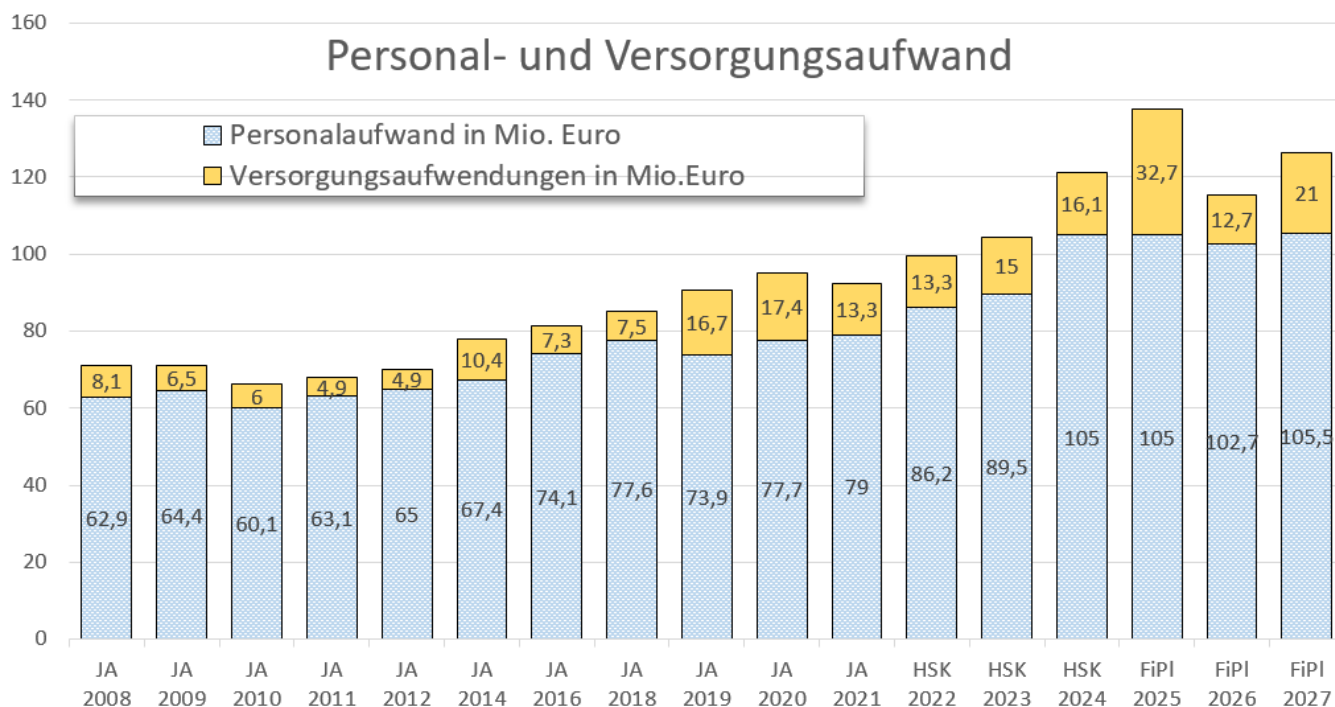
Nicht steuerbar sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die aktuell beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsaufwendungen für die Pensionierten. Neben den Besoldungserhöhungen führen auch weiter steigende statistische Lebenserwartungen zu einem

zusätzlichen Anstieg der nicht zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen. Zusätzlich erfolgt im Jahr 2024 erstmalig die Einführung des Jobtickets zur arbeitgeberseitigen Bezuschussung der Stadt Witten an Tarifbeschäftigte für den Erwerb des „Deutschland-Tickets“. Für 2024 werden hierfür 25.000,- € und ab 2025 ff. jährlich 50.000 Euro an Mehraufwand bzw. -auszahlung bereitgestellt.

Auch wenn der Stellenplan, bis auf die Einrichtung einer 3. Streetworker-Stelle im Amt für Jugendhilfe und Schule, keine Ausweitung erfährt (s. dazu die Stellenplanvorlage), setzt sich bedauerlicherweise der nicht beeinflussbare Zuwachs bei den pflichtigen Aufgaben fort, der schon in den letzten Jahren die Entwicklung des (Personal)-Aufwandes kaum noch steuerbar geprägt hat. So stiegen die Personalaufwendungen für die Produkte Kita (060101), OGS (060102), Kinder- und Jugendarbeit (060201) und Hilfe für junge Menschen (060301) zwischen 2015 und 2023 allein um rund 11,24 Mio. EUR oder 104 %, während der gesamte Personalaufwand nur um rd. 62 % gestiegen ist.

Der Personalaufwand ist mit dem letzten Tarifabschluss zum Sprengstoff für den Haushalt geworden. Umso mehr müssen der Aufgabenzuwachs und der damit verbundene Personalzuwachs gestoppt werden. Die Entwicklung des Personalaufwandes ging mit dem Haushaltsplan 2022ff. als Grundlage in das Haushaltssicherungskonzept ein und ist mit der dortigen Maßgabe der begrenzende Rahmen für die Personalwirtschaft der Stadt. Dieser wird im Rahmen der Planung 2024ff. eingehalten. Eine vollständige Umsetzung des Stellenplans ist damit aber nicht möglich. Schon daher ist eine Aufgabenkritik auf allen staatlichen Ebenen, aber eben auch in Witten selbst unausweichlich.

Aufgrund des demographischen Wandels entsteht ein zusätzlicher Druck auf die Verwaltungen. Diese muss bereits jetzt Maßnahmen ergreifen, um mit dem zukünftig zur Verfügung stehenden Personal ihre Aufgabenerfüllung zu erledigen. Bereits heute ist es schwierig, geeignetes Personal zu finden und gleichzeitig die Finanzlücke der Kommune zu schließen. Daher ist es im Rahmen eines HSK Potentials beabsichtigt, ab dem Jahr 2025 sozialverträglich Stellen nicht nachzubeseetzen. Nähere Informationen befinden sich im Teil des Haushaltssicherungskonzeptes. Diese Annahmen sind aktuell noch nicht in den Personalaufwendungen berücksichtigt.



Die Grafik wurde um die Jahre 2013, 2015 und 2017 aus Gründen der Übersichtlichkeit gekürzt.

### 1.2.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter fallen vor allem folgende größere Aufwandsarten:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Energie u.ä.	12.099	9.862	9.813	9.764	9.764
Unterhaltungsaufwand	11.856	13.113	12.809	12.993	13.207
Schülerbeförderung	1.526	1.890	1.922	1.876	1.876
Abfallentsorgung	5.581	5.882	5.882	5.882	5.882
Sonstige	7.045	7.868	6.976	6.590	6.434
<b>Summe</b>	<b>38.107</b>	<b>38.614</b>	<b>37.401</b>	<b>37.104</b>	<b>37.162</b>

Die Energiekosten u.ä. umfassen die Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Heizöl und Kraftstoffe. Die von der Stadt umgesetzten energetischen Maßnahmen (LED-Lichttechnik, Wärmeschutz etc.) greifen. Allerdings steigen die Preise (für Strom, Gas, Heizöl, Treibstoffe) aufgrund des Kriegs in der Ukraine (Energiekrise) stiegen stark an. Durch die Energiepreislösung und einer generellen Entspannung der Lage haben sich die Preise etwas reguliert, sind dennoch nicht auf dem Vorkrisenniveau. Dieser Rücklauf ist aktuell auch nicht kurzfristig zu erwarten.

Aufgrund des OVG-Urteils zu den kalkulatorischen Zinsen und des damit verbundenen Gesetzentwurfes zum KAG wurden in 2023ff. die Ansätze um insg. 400TEUR herabgesetzt. Das Gesetz ist mittlerweile verabschiedet und es stellt sich heraus, dass die Annahme bis auf rd. 10TEUR Erhöhung den neuen Ansätzen des Jahres 2024ff. entsprechen.

Bei dem Unterhaltungsaufwand handelt es sich im Wesentlichen um Aufwendungen für die Instandhaltung der Straßen, Brücken, Wege (auch Radwege) und Plätze (rd. 3,12 Mio. EUR) sowie insgesamt für Grundstücke und Gebäude (rd. 5,198 Mio. EUR).

Der aufgrund der demografischen Entwicklung zu erwartenden Senkung von Schülerzahlen steht ein Anstieg der Aufwendungen für Schülerbeförderung infolge der überproportionalen Tarif- und Preissteigerungen u.a. bei Treibstoffen entgegen. Die aktuellen Ausschreibungsergebnisse liegen grundsätzlich deutlich über den bisherigen Preisen.

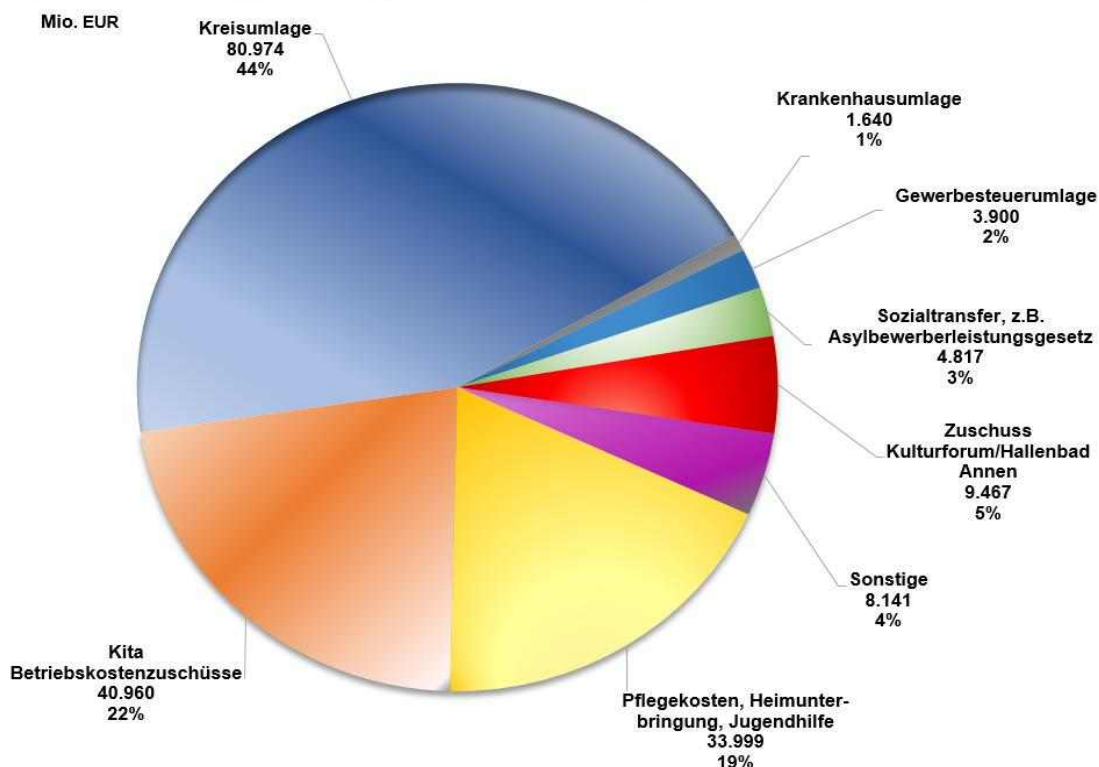
Die Veranschlagung der Abfallentsorgungskosten basiert auf der aktuellen Gebührenkalkulation.

Bei der Position Sonstige sind alle Wartungs- und Serviceverträge für Drucker, Kopierer, Hard- und Software (rd. 1,5 Mio. EUR), Aufwendungen für den Sicherheitsdienst für die Asylbewerberunterkünfte (rd. 0,40 Mio. EUR) sowie eine Vielzahl von Sach- und Dienstleistungen über alle Produkte hinweg u.a. auch (rd. 0,53 Mio. EUR) für das Projekt „Soziale Stadt Annen“ zu nennen.

### 1.2.3 Transferaufwendungen

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Kreisumlage	77.286	80.974	88.445	91.344	92.868
Gewerbesteuerumlage/ Fond dt. Einheit	4.199	3.900	4.017	4.202	4.328
Sozialtransfer, z.B. Asylbewerberleistungsgesetz	4.770	4.817	4.817	4.817	4.817
Pflegekosten, Heimunterbringung, Jugendhilfe	28.792	33.999	34.344	34.691	35.042
Kita Betriebskostenzuschüsse	36.361	40.960	44.237	46.916	48.822
Krankenhausumlage	1.448	1.640	1.640	1.640	1.640
Zuschuss Kulturforum/Hallenbad Annen	8.089	9.467	12.209	9.842	8.318
Sonstige	12.049	8.141	8.300	8.918	8.272
<b>Summe</b>	<b>172.995</b>	<b>183.900</b>	<b>198.009</b>	<b>202.371</b>	<b>204.108</b>

## AUFTEILUNG TRANSFERAUFWENDUNGEN 2024



Die Kreisumlage des Haushaltes 2024ff. wurde aufgrund der Eckdaten des Ennepe-Ruhr-Kreises mit folgenden Kreisumlagehebesätzen geplant:

- 40,74 % in 2024
- 43,20 % in 2025
- 43,12 % in 2026
- 42,58 % in 2027

Hier besteht die klare Erwartung, dass das HSK des Kreises, das für 2025 erstellt werden soll, diese Zielmarken mindestens in gleicher Höhe hält.

Die Gewerbesteuerumlage ist nach vorgegebenem Verfahren und anhand des geplanten Gewerbesteueraufkommens errechnet und entsprechend abzuführen. Diese wurde unter Berücksichtigung des bekannten Vervielfältigers berechnet.

Aufsetzend auf die bisherigen Transferaufwendungen für Asylbewerberleistungen und im Abgleich mit der Fallzahlentwicklung wurden die neuen Planwerte ermittelt. Zudem wurde die neue vertragliche Vereinbarung mit dem Betreuungsverein ab dem Entstehen der Zahlungsverpflichtung (2024) berücksichtigt.

Die vor Jahren im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe eingeleiteten städtischen Präventivmaßnahmen scheinen einen wesentlichen Beitrag zur moderaten Fallzahlenentwicklung zu leisten, können jedoch Fallintensitäten und einer starken Kostenindexierung nicht entgegenwirken. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre sind hier Kostensteigerungen über den Ansatz hinaus trotz sorgfältiger Planung nicht auszuschließen.

Im Rahmen der Planung wurden die Ansätze der wirtschaftlichen Jugendhilfe mit einer proportionalen Steigerung ab 2025 von jährlich 1 % geplant. Dabei handelt es sich bereits um eine vorsichtige Annahme. Die Jugendhilfesaufwendungen sind massiv geprägt von der Inflation, den Tarifierhöhungen und generell einhergehenden Preissteigerungen. Die Jugendhilfe stellt ein Pulverfass für den Haushalt dar. Dagegen steht keine proportionale und vor allem zeitlich schnelle Refinanzierung des Landes oder Bundes.

Die Kita-Betriebskostenzuschüsse für die Weiterleitung der KiBiz-Kind-, KiBiz-Kindertagespflege- und anderer Pauschalen steigen leicht. Der generelle Zuschussbedarf im Produkt Kindertagesstätten liegt mit rd. 4 Mio. Euro etwas höher als beim Vorjahreswert. Insbesondere aufgrund des 2. beitragsfreien Kindergartenjahres ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 und der nicht kompletten Kompensation durch das Land (siehe 1.1.4) liegt ein hoher Zuschussbedarf begründet. Der Zuschussbedarf ist bedingt durch den aktuellen Umsetzungsstand von Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen und den steigenden Personalaufwendungen. Hierbei wurde eine realistische Umsetzbarkeit von Maßnahmen in den jeweiligen Planjahren berücksichtigt. Das bedeutet, dass jeder weitere Ausbau über die aktuelle Umsetzung hinaus diese Entwicklung weiter finanziell nachhaltig negativ beeinflussen wird.

Die Krankenhausumlage basiert mangels aktueller Informationen der Berechnungsgrundlagen auf dem voraussichtlichen Saldo des Jahres 2023. Durch den nunmehr vorliegenden Bescheid vom 05.03.2024 wurde diese Annahme bestätigt.

Der Zuschuss Kulturforum wurde so erhöht, dass ein weiterer Kapitalverzehr jahresbezogen nicht mehr erfolgt. Da die Wiederauffüllung des verzehrten Kapitals, die spätestens nach fünf Jahren erfolgen muss, ohnehin im Planungszeitraum zu erfolgen hat, ist die zeitnahe Finanzierung auch deshalb von Vorteil, weil teure Zwischenfinanzierungen vermieden werden.

<b>Jahr</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Zuschuss Kulturforum inkl. Ausgleich (Mio. Euro)	8,17	8,21	7,84	7,62

Unter der Position Sonstige sind Betriebskostenzuschüsse gemäß Kooperationsverträgen mit freien Trägern im Bereich des offenen Ganztagesbetriebes (4,36 Mio. EUR) und die Betriebskostenzuschüsse für die Kinder- und Jugendtreffs, sowie Kinder- und Jugendparlament, Jugendring und Ring politischer Jugend (1,59 Mio. EUR) zu nennen.

Hierunter werden auch die Zuschüsse für den Integrationsrat (010102) 5.000 EUR und die Seniorenvertretung (050304) 352.000 EUR subsumiert.

#### 1.2.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierunter sind vor allem folgende Positionen zu verstehen:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Versicherungsbeiträge	1.424	1.548	1.553	1.558	1.558
Leasing	2.262	2.439	2.750	2.819	2.878
Mieten, Pachten u.ä.	6.327	6.704	6.973	6.694	6.955
Zuführung zu Rückstellungen	449	605	534	459	403
Sonstige	5.736	6.087	6.254	5.968	6.140
<b>Summe</b>	<b>16.198</b>	<b>17.383</b>	<b>18.064</b>	<b>17.497</b>	<b>17.933</b>

Aufwendungen für Versicherungen für Gebäude, Fahrzeuge, Personen, Unfälle, Diensthaftpflichten u.a. die im Produktbereich 03 Schule zu leistenden Unfallversicherungsbeiträge sind durch Beitragsanhebungen gestiegen.

Die Aufwendungen für die Finanzierungsart Leasing fallen im Wesentlichen für Hardware und Kommunikationsanlagen (0,60 Mio. EUR), Fahrzeuge der Feuerwehr (0,60 Mio. EUR), des Fuhrparks (0,28 Mio. EUR), der Müllabfuhr (0,35 Mio. EUR), der Grün- und Freizeitanlagenunterhaltung (0,19 Mio. EUR) und der Straßenreinigung (0,17 Mio. EUR) an.

Bei den Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind als wesentlich die Mieten und Pachten für angemietete Gebäude (3,01 Mio. EUR) und die Mieten für die PPP-Schulen (2,94 Mio. EUR) im Produkt 011202 Hausverwaltung zu nennen.

Unter der Position Sonstige werden Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsbedarf wie Druck, Papier, Büromaterial, Telefon, Porto, Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Zeitungen/Fachliteratur, Dienst- und Schutzkleidung, etc. über alle Produkte hinweg (3,37 Mio. EUR), Aufwendungen für Schadensfälle (0,40 Mio. EUR), andere sonstige ordentliche Aufwendungen wie die Fraktionszuwendungen (1,04 Mio. EUR) und Aufwendungen für Schulbücher (549TEUR) summiert.

#### 1.2.5 Zinsaufwendungen

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Zinsen für Investitionskredite	2.209	3.345	4.579	5.143	5.161
Zinsen für Liquiditätskredite	7.230	11.560	14.300	17.710	21.230
Sonstige	471	444	425	410	394
<b>Summe</b>	<b>9.910</b>	<b>15.349</b>	<b>19.304</b>	<b>23.263</b>	<b>26.785</b>

Die Zinsaufwendungen der Investitionskredite steigen aufgrund der Zinswende infolge der hohen Inflation und der Kreditaufnahmen zur Finanzierung des Investitionsprogramms an. Die Ermittlung der Zinsaufwendungen erfolgte auf Basis der aktuellen Zinsannahmen und des Kreditbedarfes.

Bei den Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite ist von der Annahme dauerhaft kurzfristiger Kreditaufnahmen ausgegangen worden. Aufgrund des beschlossenen 3. NKFVG ist es ab 01.01.2026 erforderlich lediglich kurzfristige Liquiditätskredite in Anspruch zu nehmen, sodass diese spätestens nach drei Jahren zurückgeführt werden müssen. Inwieweit der Zinssatz, auch unter Berücksichtigung der aktuellen Zinsentwicklungen dann noch gehalten werden kann, bleibt abzuwarten. Der Zinssatz wurde jedenfalls auf Basis der aktuellen Erkenntnisse des Kreditmarktes gewählt.

Für die Kalkulation der Zinsen der Liquiditätskredite wurden folgende Zinssätze angenommen:

2023	2024	2025	2026	2027
4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %	4,0 %

Bei den Sonstigen Zinsaufwendungen wurde für den Finanzplanungszeitraum von einer unveränderten Abwicklung der Derivate im Schuldenportfolio ohne Neuabschluss von Derivaten ausgegangen.

#### 1.2.6 Bilanzielle Abschreibungen

Aufgrund der nach NKF-Gesichtspunkten erfolgten Bewertung des gesamten städtischen Vermögens und den einzeln festgelegten Nutzungsdauern ergeben sich die im Haushaltsplan - Entwurf veranschlagten Abschreibungsbeträge.

2023	2024	2025	2026	2027
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
12.686	13.731	12.866	14.141*	13.933*

*\*davon sind rund 1,486 Mio. Euro Abschreibungen für die Bilanzierungshilfe nach NKF-CUIG*

Die Abschreibungsbeträge befinden sich auf dem Planungsstand des Haushaltsplanes 2023ff. (bis auf 2026f.), da bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes der Jahresabschluss 2022 nicht fertiggestellt ist und eine neue Berechnung keine neuen Ergebnisse ergeben hätte. Lediglich die Abschreibungen der geringwertigen Wirtschaftsgüter sind in der Höhe der voraussichtlichen investiven Auszahlungen geplant.



## 2. Finanzplan

Sofern erhebliche Abweichungen zwischen den Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes bestehen, sollten diese zur Klarstellung ebenfalls erläutert werden.

Erhebliche Abweichungen liegen z.B. in folgenden Bereichen vor:

	Ergebnisplan 2024 TEUR	Finanzplan 2024 TEUR
Personalaufwand/-auszahlungen	105.044	96.097
Versorgungsaufwand/-auszahlungen	16.104	12.953
<b>Gesamt</b>	<b>121.148</b>	<b>109.050</b>

Im Personal- und Versorgungsaufwand sind nach NKF-Recht die Zuführungen an Pensions- und Beihilferückstellungen enthalten, die nicht zahlungswirksam sind.

Im Ergebnisplan werden nicht die Auszahlungen an Versorgungsempfänger veranschlagt, wohl aber folgende Rückstellungszuführungen:

	2024 TEUR
Zuführungsbeträge für Pensionsrückstellungen	
für beschäftigte Beamte	5.742
für Versorgungsempfänger	16.104
Zuführungsbeträge für Beihilfen	3.206

### 2.1 Bilanzielle Abschreibungen

2024  
13.731 TEUR

Abschreibungen sind nicht zahlungs- bzw. kassenwirksam und werden daher nur im Ergebnisplan veranschlagt.

### 2.2 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

2024  
7.387 TEUR

Diese Erträge sind ebenfalls nicht zahlungs- bzw. kassenwirksam und werden daher ebenfalls nur im Ergebnisplan veranschlagt.

### 2.3 Aufnahmen und Tilgung von Liquiditätskrediten

2024  
355 Mio. Euro

Durch die Änderung des § 3 KomHVO müssen jetzt die Aufnahmen und Tilgungen von Liquiditätskrediten geplant werden. Da zum Zeitpunkt der Planung nicht bekannt ist, wie häufig und in welchem Umfang Liquiditätskredite aufgenommen bzw. zurückgezahlt werden müssen, wird die Planung dahingehend vorgenommen, dass die Differenz zwischen Aufnahme und Tilgung insgesamt so hoch sein wird wie die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse der Finanzrechnung (Jahresabschluss). Die Liquiditätsplanung wird ergänzend einbezogen. Hierbei bleibt der Änderungsbestand an fremden Finanzmitteln für die Planung kraft Gesetzes unberücksichtigt.

### 3. Darstellung bedeutender Investitionsmaßnahmen

Der Entwurf des Finanzplanes weist insgesamt folgende Investitionssummen aus:

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Grunderwerb	385	414	414	414	414
Baumaßnahmen	34.505	60.774	38.791	37.326	38.644
Erwerb beweglichen Anlagevermögens	2.245	5.269	5.519	2.838	2.049
Auszahlungen i.Z.m. Finanzanlagen	0	0	0	0	0
sonstige Investitionsauszahlungen	132	130	130	130	130
<b>Summe</b>	<b>37.267</b>	<b>66.587</b>	<b>44.855</b>	<b>40.708</b>	<b>41.237</b>

Ab dem Haushaltsplan 2019 werden alle Investitionen mit einer Investitionsnummer im Teilfinanzplan (Teil B) dargestellt und unter dem/den Produktkonto/en subsumiert.<sup>1</sup>

Einmalig im Haushaltsplan 2024ff. wurden zu den erforderlichen Ansätzen zusätzlich die Mittel der voraussichtlichen Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 in Höhe von netto rund 27,5 Mio. EUR geplant, die aufgrund der fehlenden übertragbaren Kreditermächtigung aus 2023 voraussichtlich nicht gebildet werden konnten. Das ist sowohl bei den Baumaßnahmen als auch beim Sonstigen Vermögenserwerb der Fall. Dazu wurden entgegen der Erwartungen für 2023 Planfortschreibungen/Ermächtigungsübertragungen für den investiven Bereich i.H.v. 10,3 Mio. Euro gebildet, wovon rd. 575 TEUR Geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte umfassen, welche über den Liquiditätskredit abgewickelt werden. Dies war möglich, da zum Stichtag 31.12.2023 noch ein Teil der investiven Kreditermächtigung verblieben ist. Die Neuveranschlagung der übrigen Ermächtigungsübertragungen sind zwingend, da sonst keine entsprechende Kreditaufnahme in der Satzung abgebildet werden kann und eine Finanzierung der Investitionen nicht möglich wäre. Davon ausgenommen sind geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte, da diese über die Liquiditätskredite finanziert werden.

Die Höhe wurde ergänzend in den jeweiligen Maßnahmen als Erläuterung aufgeführt. Aufgrund dessen sind die Spalten Gesamt Ein- und Auszahlungen und Bisher bereitgestellt dementsprechend zusätzlich nicht repräsentativ.

Die „Baumaßnahmen“ werden ab einer Wertgrenze von 30.000 EUR zudem einzeln im Anschluss unter den Oberpunkt „Investitionsplan 2024“, direkt nach der Kreditbedarfsberechnung, tabellarisch, gesondert anhand der fortlaufenden Investitionsmaßnahmennummer dargestellt.

Die übrigen Auszahlungen für den „sonstigen Vermögenserwerb“ werden in einer weiteren tabellarischen Übersicht nach den Baumaßnahmen dargestellt.

<sup>1</sup> Aufgrund der Änderung der Muster im Rahmen der KomHVO NRW werden die Spalten im Teil B des Finanzplanes um „Bisher bereitgestellt“ und „Gesamt Ein- und Auszahlungen“ erweitert. Unter „Bisher bereitgestellt“ werden alle Salden der letzten sieben Jahre der jeweiligen Investitionsmaßnahme, der Ansatz des Vorjahres und die gebildeten Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorvorjahr in das Vorjahr und die über- bzw. außerplanmäßigen Bereitstellungen im Vorjahr (bis November 2023) definiert. Unter „Gesamt Ein- und Auszahlungen“ werden neben den unter ‚bisher bereitgestellten‘ ermittelten Werten die neuen Ansätze inklusive der Ansätze in der Finanzplanung hochgerechnet.

Aufgrund der erforderlichen Umstellung des Haushaltsprogramms mit der Einführung von Investitionsnummern kann es hier insbesondere zu den bereits vor 2019 bestehenden Maßnahmen zu Abweichungen kommen. Die Abweichungen entstehen, weil die bisher bereitgestellten Einzahlungen und Auszahlungen nicht korrekt ermittelt werden können, da zuvor kein Bezug zu einer Investitionsnummer bestand. Dieses Problem wird sich zukünftig von selbst lösen.

Die vor 2019 bereits bestehenden Maßnahmen erkennt man an der Ziffernfolge. Diesen folgt nach dem Produkt - die ersten 6 Ziffern - die Nummer 96 (Bsp. 0114019655 - Rathaus). Des Weiteren liegt dies auch bei der Investitionsmaßnahme „Optimierung Linie 310“ vor, welche unter der Investitionsmaßnahme 120101781701 zu finden ist. Bei Bedarf kann die Information im Einzelfall durch die Kämmererei bereitgestellt werden.

Hierbei ist u.a. der Erwerb von investivem beweglichem Anlagevermögen aufgeführt, die einzelnen Gegenstände sind jeweils unter der Wertgrenze von 30.000 EUR.

Die Aufsummierung der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen erfolgt in der Kreditbedarfsberechnung.

Als **neue bedeutende Investitionsmaßnahmen** sind der Neubau der Otto-Schott-Gesamtschule und der Neubau der Zweifachsporthalle Vormholz anzuführen. Dazu wurde die Erneuerung der dringend sanierungsbedürftigen Kunstrasenplätze (Investitionsnummer 1201012402) und die Sanierung des Lehrschwimmbekens der Buchholzer Grundschule (Investitionsnummer 0114012401) aus Gründen der Betriebssicherheit bzw. Sicherstellung des Schul- und Sportunterrichts neu veranschlagt.

Inwieweit die Maßnahmen begonnen werden können, hängt von der Genehmigung der Kommunalaufsicht im Rahmen der Kreditermächtigung ab.

Um **weitere bedeutende investive Fortführungsmaßnahmen** handelt es sich bei der Sanierung des Rathauses mit einem Gesamtvolumen von insg. rd. 47 Mio. EUR. Weitere bedeutende Maßnahmen sind die Pferdebachstraße, die aktuell noch nicht schlussgerechnet ist, das Bildungsquartier Annen, der Umbau des Karl-Marx-Platzes (Quartiersplätze), Kita-Ausbaumaßnahmen/Neubau und der Ausbau/die Sanierung der Sprockhöveler Straße. Bei der Pferdebachstraße sind auch noch eventuelle Nachforderungen des Bauunternehmens zu berücksichtigen, die aktuelle Höhe kann nicht beziffert werden.

Für den OGS-Ausbau stehen nach Information durch die Landesregierung für Witten in den Jahren 2024 bis 2027 rd. 3,5 Mio. € bereit. Unter Einplanung des Eigenanteils stehen damit in den genannten Jahren insgesamt 5,6 Mio. € zur Verfügung. Es wird jetzt darauf ankommen, möglichst viel aus diesem Geld zu machen. Das erfordert auch eine Überprüfung der angedachten Kriterien und der daraus resultierenden Investitionsschwerpunkte.

Erstmals mit dem Haushaltsplan 2024ff. wurde die Haushaltssatzung bei § 10 dahingehend überarbeitet, dass nunmehr Investitionen im Bereich Anlagen im Bau (Konten 7829xx) beim Tiefbauamt in Teilen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Diese Investitionsmaßnahmen sind in der Bezeichnung dahingehend auch zur Übersichtlichkeit mit „Anlage im Bau“ ergänzt worden. Davon ausgenommen sind konkrete Bauvorhaben bzw. gesondert zu betrachtende Investitionsmaßnahmen, z.B. Parkplätze. Diese Erweiterung soll erforderlichen Bereitstellungen im Verlauf des Jahres, u.a. aufgrund von Schlussrechnungen, entgegenwirken und ein schnelles Agieren ermöglichen. Es handelt sich um Investitionsmaßnahmen, die insbesondere in der Einzelmaßnahmenbetrachtung kleinere und mehrere Maßnahmen beinhalten. Es handelt sich um Sammelpositionen. Dies gilt vorerst als Testphase beim Tiefbauamt. Ob sich dieses Vorgehen bewährt, ist im Laufe des Jahres zu prüfen.

#### 4. Entwicklung der Vermögens- und Schuldensituation

Die abschließend geprüfte Bilanz zum 31.12.2021 weist ein erhebliches Sachanlagevermögen i.H.v. rd. 474 Mio. EUR aus.

Eine Vielzahl der Einzelobjekte sind jedoch nutzungsgebunden; hier gilt es vor allem, die Substanz zu erhalten, um auf diese Weise einen Vermögensverlust zu unterbinden. Auf der anderen Seite wird weiterhin versucht, nicht mehr benötigtes Vermögen zu veräußern.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass sich zum Beispiel das Infrastrukturvermögen kaum veräußern lassen wird und zur „Deckung“ der Altfehlbeträge nicht herhalten kann.

Der Schuldenstand bei den Investitionskrediten wird voraussichtlich zum 31.12.2023 betragen

58.134 TEUR

- hierin enthalten Darlehen KuFo

4.327 TEUR

Zum Ende des Jahres 2023 wurde entgegen der Erwartungen bekannt, dass Teile der Kreditermächtigung aus 2023 nicht ausgeschöpft wurden. Das liegt insbesondere daran, dass die großen Fortsetzungsmaßnahmen nicht in der Höhe kassenwirksam geworden sind wie ursprünglich prognostiziert wurde.

Daher werden voraussichtlich Investitionskredite in den Jahren 2024 - 2027 in Höhe von insgesamt 112.022 TEUR – einschließlich rd. 10,645 Mio. EUR Restkreditermächtigung aus 2023 – ohne Umschuldungen (mit 122.667 TEUR) aufgenommen. Darin sind auch die Beiträge der neu veranschlagten Ermächtigungsübertragungen/Planfortschreibungen in der Nettobetrachtung von rd. 27.485 TEUR enthalten. Hauptsächlich erfolgen die Kreditaufnahmen für folgende Maßnahmen: Rathausanierung, Schulbauten, Straßensanierung und (grob geschätzt) für die Planung des Baus des Rettungszentrum Witten (500TEUR). Letztere ist allerdings bei positivem Votum der Kostenträger refinanziert und belastet den städtischen Haushalt nicht.

Die Tilgungsbeträge (inklusive Gute Schule) in dem Zeitraum 2024-2027 von 34.795 TEUR (inklusive Umschuldungen) bedeuten eine Neuverschuldung von 76.836 (bzw. brutto von 87.872 TEUR).

Der Bestand an Liquiditätskrediten wird am 31.12.2023<sup>2</sup> voraussichtlich rd. 368 Mio. EUR einschließlich Tagesgeldaufnahmen betragen (siehe hierzu die Fußzeile 1 folgende Seite). Zinsen und Tilgungen sind im Ergebnis- und Finanzplan berücksichtigt. Insgesamt sind die HSK-Vorgaben für den Ergebnisplan eingehalten.

Der festgeschriebene Durchschnitt der Obergrenze im HSK 2022 belief sich auf 7.430.852 Euro. Die Obergrenze kann aufgrund einer Vielzahl von Schulbaumaßnahmen u.a. auch des OGS-Ausbaus, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und der Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderlich sind, nicht gehalten werden. Dazu sind die überdurchschnittlichen Baupreissteigerungen durch die Krisen für einzelne Baumaßnahmen im Haushalt 2024ff. abzubilden. Darüber hinaus ist es mit dem Haushalt 2024 erforderlich, aufgrund der voraussichtlich aufgebrauchten Kreditermächtigung (vgl. Vorlage 0555/V 17 – investive Haushaltssperre) der Vorjahre, die nicht bildbaren Planfortschreibungen bzw. Ermächtigungsübertragungen als Ansätze neu zu veranschlagen:

	2024	2025	2026	2027	Durchschnitt 2024-2027
<b>Nettokreditbedarf</b> ohne Umschuldungen (ohne Tilgung Gute Schule)	35.030.884	14.112.983	7.990.842	21.667.605	rd. 19.602.391  abzüglich nicht gebildeter Ermächtigungsübertragungen 12.731.249
<b>Bruttokreditbedarf</b>					
<b>Kreditbedarf ausschließlich Schulbau - und Sanierungsmaßnahmen</b>	23.396.642	11.763.292	7.636.946	22.717.300	
<b>Kreditbedarf übrige Maßnahmen</b>	18.656.915	10.941.641	9.640.864	8.187.741	

Stellt man dem Kreditbedarf für die übrigen Maßnahmen (rd. 47,43 Mio. EUR) die Tilgung ohne Umschuldungen (30,6 Mio. EUR) gegenüber, wird deutlich, dass der Großteil des Nettokreditbedarfs überwiegend auf die Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen entfällt.

Nur mit Blick auf die geschaffenen Vermögenswerte in Form von langfristig nutzbaren Schulgebäuden und Straßen erscheinen diese Kreditaufnahmen gerade noch vertretbar. Weiterer Raum für zusätzliche und/oder vorgezogene Investitionsmaßnahmen besteht aber

<sup>2</sup> Zu den Kreditaufnahmen werden die voraussichtlichen Salden Stand Anfang Januar 2024 genutzt.

nicht.

Dennoch oder gerade deshalb wird es in den Haushaltsberatungen darauf ankommen müssen, alle noch nicht begonnenen Projekte grundsätzlich nach Art und Umfang kritisch zu überprüfen, zu streichen oder mindestens deutlich in spätere Jahre zu verschieben. Das dürfte auch mit Blick auf die möglicherweise zu beschließende Prioritätenliste entscheidend sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung einer Vielzahl von Zuschussmaßnahmen als direkte oder indirekte Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Haushalt des Bundes kritisch zu betrachten ist.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Defizite sich im Finanzplan (Saldo Finanzeinzahlungen./Finanzauszahlungen) im Zeitraum der Finanzplanung 2023-2027 ergeben. Die Übersicht zeigt zudem die hiermit unmittelbar verbundene Entwicklung der Liquiditätskredite.

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Liquiditätskredit 01.01.	325.519	367.724	408.779	456.015	499.903
<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-42.205*</b>	<b>-41.055</b>	<b>-47.236</b>	<b>-43.888</b>	<b>-44.422</b>
Liquiditätskredit zum 31.12.	367.724	408.779	456.015	499.903	544.325

\*2023 vorl. Wert aus Jahresabschluss 2023

Corona- und kriegsbedingt ist der Anstieg der Liquiditätskredite unvermeidbar, sodass die zwar im Ergebnisplan isolierten Schäden bis zum Jahr 2023 zum Haushaltsausgleich (im Durchschnitt) führten, allerdings durch Wegfall des NKF-CUIG nun nicht mehr nur im Finanzplan, sondern auch im Ergebnisplan voll durchschlagen. Sämtliche Erfolge der letzten Jahre sind zunichte gemacht. Das Altschuldenproblem ist nicht gelöst und es entstehen in massiver Höhe neue Liquiditätskredite.

Der Beschluss und die Ausführung des Haushaltssicherungskonzeptes 2023ff. werden den Stand der Liquiditätskredite (um rd. 41,1 Mio. EUR auf 408,78 Mio. EUR) in 2024 steigen lassen. Der Zuwachs resultiert als unmittelbare Folge der pandemischen und kriegsbedingten Lage, da Steuererträge/-einzahlungen sich weiterhin nicht auf dem Niveau vor der Pandemie befinden (siehe Ziffer 5 und 7). Zudem entstehen massive Mehraufwendungen im Bereich der Zinsen, Bauunterhaltung, Energie uvm. aufgrund des Krieges in der Ukraine, da diese massiven Preissteigerungen unterliegen.

Die Rathaussanierung, Straßenbauprojekte, Schulbaumaßnahmen, das Bildungsquartier Annen, die Doppelsporthalle Vormholz und die Profilierung der Quartiersplätze (u.a. Karl-Marx-Platz) lassen den Gesamtkreditstand von rund 671 Mio. EUR bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2027 entstehen.

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Liquiditätskredite Stand 31.12	367.724	408.830	454.140	494.729	535.319
Investitionskredite 01.01.	58.969	58.134	92.771	106.490	114.087
Aufnahme Investitionskredite (inklusive Umschuldung)	2.942	42.333	21.754	16.721	31.214
Aufnahme Restkreditermächtigung aus 2022 bzw. 2023	1.558	10.645	0	0	0
<u>abzüglich</u> Tilgung v. Investitionskrediten <i>inklusive Gute Schule und Umschuldung</i>	5.335	7.696	8.035	9.124	9.940
<b>Gesamtverschuldung am 31.12 (inkl. Anteil AÖR Kulturforum)</b>	<b>425.858</b>	<b>512.246</b>	<b>560.630</b>	<b>608.816</b>	<b>670.680</b>

## 5. Entwicklung des Haushaltsausgleichs und des Eigenkapitals

Nach § 75 Abs. 2 GO gilt ein Haushalt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der städtische Haushalt ist im Sinne der §§ 75, 76 GO aufzustellen.

Bis 2021 war die Stadt Witten gemäß dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz NRW) eine sogenannte Stärkungspaktkommune. Für die am Stärkungspakt Stadtfinanzen beteiligten Städte galt es, die laufende Haushaltsplanung strukturell ausgeglichen zu gestalten und dies auch in den Jahresabschlüssen nachzuweisen. Das wesentliche Ziel des Stärkungspaktes ist es, Kommunen in besonderen Haushaltsnotlagen durch aktive Begleitung in die Lage zu versetzen, den strukturellen Haushaltsausgleich wiederherzustellen. Das bedeutete auch, dass das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 bis 2022 Kommunen in besonders schwierigen Haushaltssituationen Konsolidierungshilfen zur Verfügung stellte. Witten erhielt letztmalig Ende 2020 eine reguläre Zahlung in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro im Rahmen dieses Stärkungspaktes. Zusätzlich gab es im Jahr 2020 eine Sonderzahlung aufgrund von Corona in Höhe von rd. 3,8 Mio. EUR.

Die betroffenen Kommunen mussten einen Haushaltssanierungsplan (HSP) mit entsprechenden Maßnahmen zur Herbeiführung des Haushaltsausgleiches mit Hilfe von Konsolidierungshilfen erstellen und mussten diesen der Bezirksregierung vorlegen und von dieser genehmigen lassen.

Der unter Beratung der Gemeindeprüfungsanstalt von der Verwaltung erarbeitete und vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Sanierungsplan erreichte diese Ziele und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 26.10.2012 genehmigt. Die vom Rat am 15.02.2021 beschlossene Fortschreibung des Sanierungsplanes 2021ff. (Genehmigung 10.03.2021) bewegte sich ebenfalls in diesem Rahmen. Das Konsolidierungsziel war allerdings nur mit Hilfe der Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer B auf 910 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 520 v.H. ab 01.01.2016 möglich.

Allerdings zählt die Stadt Witten auch nach Ablauf des Stärkungspaktes zu den Kommunen, die einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen. Somit ist die Gemeinde weiterhin überschuldet.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endet für die Stadt Witten die Konsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes und es sind wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) für die Haushaltsaufstellung anzuwenden. Zudem endet die Zuständigkeit der Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde für den Haushalt 2022. Für die Stadt Witten ist nunmehr die zuständige Genehmigungsbehörde – wie vor dem Stärkungspakt - der Ennepe-Ruhr- Kreis.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung besagen, dass die Stadt Witten aufgrund der Überschuldung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen hat. Das Ziel der Haushaltssicherung ist es, zukunftsgerichtet und dauerhaft die Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen.

Im Jahr 2020 führte die pandemische Lage zu Steuereinbrüchen und Mehraufwendungen im Rahmen der Beschaffung u.a. von Desinfektionsmittel, Masken, zusätzlichen Sicherheitspersonal, etc. Dieser Effekt wurde bis heute insbesondere für die Steuern nicht komplett aufgeholt. Vorwiegend die Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Einkommenssteueranteile liegen weiterhin nicht auf dem Niveau vor der pandemischen Lage. Trotzdem gelang es einen genehmigungsfähigen Haushalt 2022ff. aufzustellen bzw. zu beschließen (Beschluss am 06.12.2021 / Genehmigung am 21.12.2021).

Aufgrund der im Jahr 2022 eingetretenen Krisensituation und die damit verbundenen Preissteigerungen, Flüchtlingsstrom, etc. verschärfte sich die Lage in der Planung 2023ff. erneut massiv.

Dazu kam im Februar 2022 der Angriffskrieg in der Ukraine, was - bis heute - zu hohen Energiepreisen, Lieferengpässen/Rohstoffmangellage, einer hohen Inflation und damit verbundenen Preissteigerungen führte.

Die Tarifverhandlungen, die zeitlich in der Hochphase der Inflation geführt wurden, führten zu einem prozentual höheren Abschluss, als vor dem Ausbruch des Krieges zu prognostizieren war, was es ebenfalls zu kompensieren gilt. Außerdem endete endgültig die lange Phase der Niedrigzinsen. Zudem haben die krisenbedingten Situationen (Pandemie und Krieg) ein tiefes Loch in die Haushalte der Kommunen gerissen. Hohe Einbrüche bei der Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Gemeindeanteil der Einkommenssteuer, sowie sich daraus ergebende Mehraufwendungen führten zu hohen liquiditätswirksamen Defiziten, folglich neuen Liquiditätskrediten.

Auch wenn sich die Inflation langsam abschwächt, ist ein nennenswertes Absinken der Zinsen nicht zu erwarten.

Der Großteil der genannten Effekte führt auch zu erhöhten Aufwendungen bei den verbundenen Unternehmen, sodass Verlustausgleiche benötigt werden (u.a. Kufo, Wabe).

Die neue Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation ist verabschiedet. Dauerhaft bleibt damit die Gewinnabführung deutlich hinter den Planungen der Jahre zuvor zurück.

Dazu entstehen zusätzliche bzw. auszuweitende Aufgaben wie beispielsweise die Wohngeld-Reform und der anstehende OGS Rechtsanspruch ab 2025. Zu Letzterem gibt es weiterhin keine Regelungen zur kompletten Kompensation. Auch das 2. beitragsfreie Kindergartenjahr ist weiterhin nicht komplett durch das Land kompensiert worden. Die adäquate Finanzierung der geduldeten Flüchtlinge, die sich aufgrund der weiterhin zu erwartenden Flüchtlingswelle auch aus anderen Staaten als der Ukraine als ein verstärktes Problem kristallisiert haben, lässt weiterhin auf sich warten. Inwieweit die angekündigten Entlastungen des Bundes weiter zum Tragen kommen und generell eingeplante Förderungen überhaupt ausgezahlt werden, bleibt aufgrund der aktuellen Bundeshaushaltssperre mehr als vorsichtig zu betrachten. Generell kompensieren diese keinesfalls das Haushaltsdefizit.

Die Auswirkungen der pandemischen und kriegsbedingten Lage ist auch in den Folgejahren – insbesondere in der Gemeindefinanzierung, wie beispielsweise beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer, voraussichtlich weiterhin deutlich zu spüren. Auch bleibt abzuwarten, wie sich die Gewerbesteuer entwickelt. Insbesondere die Entlastungspakete des Bundes führen zur Reduzierung der Verbundmasse.

Nach dem NKF-CUIG ist die Abschreibung ab dem Jahr 2026 in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Demnach sind die Corona- und Kriegsschäden auf bis zu 50 Jahre in den zukünftigen Haushalten abzuschreiben. Daher wurde die voraussichtliche Abschreibungshöhe der Bilanzierungshilfen im Jahr 2026 mit derzeit jährlich rd. 1,49 Mio. Euro für beide Schadensarten berücksichtigt. Der Abschreibungsmehraufwand ist zusätzlich zu kompensieren – auch wenn die Isolation/Abschreibung eine gewisse Verteilung auf die kommenden Jahrzehnte ermöglichte.

Durch den Wegfall des NKF-CUIG für das Haushaltsjahr 2024ff. ist ein Haushaltsausgleich nicht mehr darzustellen. Zudem ist die angekündigte Altschuldenlösung zum 01.01.2024 auf das Jahr 2025 verschoben worden. Konkrete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind erforderlich, um das Haushaltsdefizit auszugleichen und zukünftig eine Genehmigungsfähigkeit wieder herstellen zu können.

Bei den 13 HSK-Maßnahmen/Maßgaben – im HSK 2023 waren es 12 Maßnahmen -, die im Haushaltssicherungskonzept 2024 aufgeführt sind, können zum jetzigen Zeitpunkt nur in Teilen und teilweise prognostisch mit ihren finanziellen Auswirkungen abgebildet werden. Hierbei ist die weitere Umsetzung erforderlich, welche sich dann zu einem späteren Zeitpunkt in Zahlen ausdrücken lassen.

Ab dem HSK 2024 wurde dieses – wie mit der Maßnahme „Fortentwicklung des Haushaltssicherungskonzeptes“ aus dem HSK2023 bezweckt wurde - weiterentwickelt. Es wurden sieben Erweiterungen von bestehenden HSK-Maßnahmen vorgenommen und eine neue Maßnahme (3.13) erarbeitet, die drei Unterpunkte enthält.

### **Entwicklung des Eigenkapitals**

An dieser Stelle wird auf die Entwicklung des Eigenkapitals eingegangen. Hierbei werden die Entwicklungen während des HSP bis 2021 und ab dem HSK 2022 mit und ohne HSK-

Maßnahmen dargestellt.

Die komplette Entwicklung des Eigenkapitals seit Umstellung auf NKF im Jahr 2008 befindet sich in der Anlage 4 der Anlagen zum Haushaltsplan.

### Stand vor Aufstellung des HSK, bestehen des HSP bis zum HSK 2022

	Wert <b>Schlussbilanz</b> , geprüfter Jahresabschluss	Wert <b>Schlussbilanz</b> , geprüfter Jahresabschluss	<b>voraussichtlicher Wert Schlussbilanz</b> , HSK 2022 - Jahresabschluss in Bearbeitung
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-138.933.052,42	-138.720.558,80	-130.616.845,98
Allgemeine Rücklage, nach JA	-619.064,71	1.460.770,07	./.
<b>Jahresergebnis</b> (anhand JA und HHPlan/HSP 2022)	831.558,33	6.642.942,75	165.133,00
Eigenkapital zum 31.12.	<b>-138.720.558,80</b>	<b>-130.616.845,98</b>	<b>-130.451.712,98</b>

\* ergibt sich aus der Verrechnung / Veräußerungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO

### Stand der Entwicklung HSK2023 und der Haushaltsplanung 2024ff.

	Haushaltsausführung, voraussichtlicher Wert Schlussbilanz, HSK 2023	Haushaltsplanung 2024ff., voraussichtlicher Wert Schlussbilanz - ohne neue eingeplante HSK-Maßnahmen				
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-130.451.712,98	-130.426.746,98	-177.081.769,98	-233.372.367,98	-274.306.462,98	
<b>Jahresergebnis</b> (anhand JA, Planung HHPläne 2023ff.)	<b>24.966,00</b>	-46.655.023,00	-56.290.598,00	-40.934.095,00	-40.103.993,00	
Eigenkapital zum 31.12.	<b>-130.426.746,98</b>	<b>-177.081.769,98</b>	<b>-233.372.367,98</b>	<b>-274.306.462,98</b>	<b>-314.410.455,98</b>	

Unter Zugrundelegung der Jahresergebnisse der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2024ff. ergibt sich zum 31.12.2027 ein voraussichtlicher nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von -314.410.455,98 Euro.

### Stand der Entwicklung ab der Haushaltsplanung 2023ff. – ohne jegliche neue/überarbeitete HSK-Maßnahmen

	Haushaltsausführung, voraussichtlicher Wert Schlussbilanz, HSK 2023	Haushaltsplanung 2024ff., voraussichtlicher Wert Schlussbilanz - ohne eingeplante HSK-Maßnahmen				
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-130.451.712,98	-130.426.746,98	-177.081.769,98	-233.459.867,98	-274.568.962,98	
<b>Jahresergebnis</b> (anhand JA, Planung HHPläne 2022ff.)	<b>24.966,00</b>	-46.655.023,00	-56.378.098,00	-41.109.095,00	-40.366.493,00	
Eigenkapital zum 31.12.	<b>-130.426.746,98</b>	<b>-177.081.769,98</b>	<b>-233.459.867,98</b>	<b>-274.568.962,98</b>	<b>-314.935.455,98</b>	



## Stand nach Erstellung des HSK

Aufgrund der Kritik in der Genehmigung der Kommunalaufsicht des bisherigen HSK in den vorangegangenen Jahren wurden mit dem HSK 2024 konkretere Maßnahmen weiterentwickelt bzw. entwickelt. Damit wird sich bei positiver Entwicklung und tatsächlicher Umsetzung bei einzelnen aktuell zu prüfenden Maßnahmen folgende Einsparungen ab dem HSK 2024ff. bei der Alternative ohne Alt-schuldenlösung ergeben:

	<b>Haushaltsplanung 2024ff. - HSK 2024-2027 – mit allen Maßnahmen</b>			
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	<b>-130.426.746,98</b>	<b>-176.910.015,28</b>	<b>-231.558.156,78</b>	<b>-269.942.818,28</b>
<b>voraussichtliches Jahresergebnis unter Berücksichtigung der bisherigen und neuen bzw. überarbeiteten HSK Maßnahmen</b>	-46.483.268,30	-54.648.141,50	-38.384.661,50	-36.652.396,65
Eigenkapital zum 31.12.	<b>-176.910.015,28</b>	<b>-231.558.156,78</b>	<b>-269.942.818,28</b>	<b>-306.595.214,93</b>

Unter Zugrundelegung der Jahresergebnisse der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022ff. und der aktuellen Planungen entwickelt sich das negative Eigenkapital damit bis zum Planjahr 2027 auf 306.595.214,93 Euro, was im Vergleich ohne jegliche HSK-Maßnahmen bei 314.935.455,98 Euro liegen würde. Es zeigt aber auch, dass dringend weitere finanzielle Unterstützung von Bund und Land erforderlich ist, um das negative Eigenkapital nicht weiter ansteigen zu lassen.

Eine weitere Alternative besteht, wenn die Alt-schuldenlösung im Jahr 2025 – wie aktuell angekündigt - in Kraft tritt und demnach eine Grundsteuererhöhung nicht erforderlich wird. Weitere Gegenüberstellungen befinden sich im Teil zum HSK.

Darüber hinaus können sich aufgrund der weiteren HSK-Potentiale bzw. die aktuell noch nicht konkret zu bezifferbaren Auswirkungen bei einigen neuen Maßnahmen auf die Entwicklung des Eigenkapitals ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret abgebildet werden können.

### 6. Entwicklung der Liquiditätssituation

Unter Ziffer 4 dieses Vorberichtes wurde bereits dargestellt, wie sich die notwendigen Liquiditätskredite in den nächsten Jahren unter Berücksichtigung der Potentiale des Haushaltssicherungskonzeptes entwickeln werden. Danach sind diese ab dem Jahr 2020 nach einem längeren Abwärtstrend erneut gestiegen, allerdings ist dies aufgrund der pandemischen Lage unausweichlich gewesen. Dazu kommen nun die Entwicklungen aufgrund des Krieges in der Ukraine. Die Zinsentwicklungen sind besorgniserregend und ein Ausgleich ist aufgrund des Wegfalls des NKF-CUIG trotz des gültigen Erlasses vom 14.05.2021 nicht möglich. Die Alt-schuldenlösung ist nicht wie angekündigt zum 01.01.2024 eingetreten und eine Berücksichtigung in der Planung ist durch das Ministerium mit E-Mail vom 13.11.2023 untersagt worden. Die aktuellen Gesetzesänderungen und die angekündigten Änderungen im Rahmen des 3. NKFVG sind aktuell - insbesondere für die Planung bei überschuldeten Kommunen - nicht so wirkungsvoll, dass ein Haushaltsausgleich dargestellt werden kann.

### 7. Rahmenbedingungen der Planung / Risiken

Ausführliche Erläuterungen und eine Darstellung zu Chancen und Risiken finden sich im Haushaltssicherungskonzept.

**Zentrale finanzielle Risiken** sind jedenfalls:

- die Entwicklung der pandemischen und kriegsbedingte Lage, insbesondere mit ihren langanhaltenden negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen und auf Zuweisungen,

- Weiterhin deutliche Mindererträge bei der Vergnügungssteuer in Folge der pandemischen Lage und ggf. aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages
- Weiter unsichere Planzahlen für die Grundsteuer B ab 2025 aufgrund der neuen Bewertungsgrundlage
- Wegfall der Wettbürosteuer
- weitere Ertragslücken aufgrund der Umsetzung von § 2b UstG - von nicht vorsteuerabzugsberechtigten Sachverhalten
- die Gewinnanteile der Gebührenkalkulation sind aufgrund des Urteils und damit verbundenen Änderung des KAG nicht mehr auf dem Vorniveau und eine komplette Kompensation findet aufgrund der geringeren Gebührenabführung durch die Stadt nicht statt
- der weitere Kitausbau sowie die Elternbeitragsbefreiungen und deren Finanzierung,
- die Aufwendungen für Flüchtlinge,
- die Hilfe für junge Menschen und ihre Familien
- Soziale Transferleistungen im Kreishaushalt
- Beschlossen ist ein nicht adäquat finanzierter Rechtsanspruch auf schulische Ganztagsbetreuung. Die Umsetzung ist dauerhaft zu einer Aufgabe der Jugendhilfe und damit der Kommunen erklärt worden und nicht endlich zu dem, was es ist: schulische Bildung und Erziehung – und damit Länderaufgabe.
- Die Preisentwicklung, insbesondere bei den Baumaßnahmen, die nicht nur die Finanzierung der Investitionen erschwert, sondern auch langfristig über höhere Abschreibungen den Haushalt belastet
- Wegfall der Isolation und Abschreibungsbeginn der Bilanzierungshilfe ab 2026
- Die nicht erfolgte Entlastung von Altschulden führt zur Verewigung der Überschuldungssituation und die aktuell steigenden Zinsen lassen die Finanzierungsmöglichkeiten gefährden
- Die Entwicklung bei unseren Unternehmen durch Verlustvorträge ist bereits eingetreten und kann jederzeit weiter ansteigen
- Inwieweit die Bundesförderungen gesichert sind, bleibt trotz genehmigten Bundeshaushaltes abzuwarten, mindestens die Förderung des Saalbaus und der Zweifachsporthalle Vormholz sind für die Stadt Witten und verbundene Unternehmen aktuell im Jahr 2024 nicht positiv beschieden worden

## 8. **Fazit**

Durch den Wegfall der Isolation nach NKF-CUIG ist ein Haushaltsausgleich zunächst nicht mehr zu realisieren. An eine Reduzierung der Hebesätze aus dem Haushaltssanierungsplan - 910 Punkte bei der Grundsteuer B und 520 Gewerbesteuer-Punkte - ist angesichts der aktuellen Haushaltslage undenkbar.

Haushalt und HSK 2024ff. sind unter massiven Planungsunsicherheiten aufgestellt worden. Die Entwicklung der Energiepreise und die Entwicklung weiterer Aufwendungen sind nicht absehbar, die Anzahl der Flüchtlinge ist nicht kalkulierbar und für die Gewerbesteuer in Witten gibt es zwar Entwicklungen in die richtige Richtung, allerdings sind diese weiterhin nicht ausreichend. Die aktuellen Salden 2023 sind, mit Blick auf die damalige mittelfristige Finanzplanung vor der pandemischen Lage, bedauerlicherweise nicht auf dem erwarteten Niveau. Diese sind neben den zu berücksichtigenden Tarifabschlüssen, die berücksichtigte Besoldungsanpassung und die damit verbundene Anpassung der Rückstellungen für Pension und Beihilfe, sowie die Verschlechterungen bei der Jugendhilfe mitunter die größten Verschlechterungen im Vergleich zum Haushalt 2023. Konkrete Berechnungen zur Grundsteuer für Witten sollten in der 1. Jahreshälfte 2024 möglich sein. Aktuell allerdings macht ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz Sorgen, das Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des sogenannten Bundesmodells äußert, das auch in NRW der Besteuerung zu Grunde liegt. Beschwerde in den zwei konkret beurteilten Fällen zum BFH ist zugelassen.

Zudem entstehen weitere Defizite, die es zu kompensieren gilt. Da die Steuererträge die größten Einnahmequellen der Kommunen sind, ist hier dringend eine Lösung erforderlich. Die Schlüsselzuweisungen sind aufgrund der Betrachtung im Rahmen der Referenzperiode und der negativen Entwick-

lung in 2023 im Länderfinanzausgleich deutlich höher ausgefallen. Das kompensiert aktuell das Defizit bei der Gewerbesteuer. Allerdings stehen im Sachzusammenhang die Transferaufwendungen der Kreisumlage entgegen, sodass diese den Effekt schmälern.

Durch den mittlerweile beschlossenen Bundeshaushalt, welcher ebenfalls auf wackeligen Beinen steht, sind eingeplante Förderungen kritisch zu betrachten, dazu zählt u.a. die des Hallenbades Annen. Aktuell ist bereits bekannt, dass die Förderung des Saalbaus und der Zweifachsporthalle Vormholz nicht positiv für die Stadt Witten beschieden wurde. Damit geraten die verbundenen Unternehmen Stadtwerke und Kulturforum unter massiven Druck. Daneben sind natürlich die Effekte der krisenbedingten Entwicklungen auch bei den verbundenen Unternehmen nicht zu verkennen und bedürfen demnach früher oder später Verlustausgleichszahlungen, um die Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Mindestens für die WABE und das Kulturforum ist dieser Fall bereits eingetreten. Das führt zu weiteren Mehraufwendungen bei der Stadt Witten.

Mitten in der Aufstellungs- und Beschlussphase der kommunalen Haushalte hat das MHKBD nach mehrmonatiger Verzögerung Änderungen zum Haushaltsrecht vorgelegt. Auch die nunmehr im Februar 2024 beschlossene vorliegende Gesetzesänderung des 3.NKFWG u.a. zur GO können aber nach aktuellen Erkenntnissen keinen genehmigungsfähigen Haushalt ermöglichen. Die Gesetzesänderungen der KomHVO liegen aktuell nicht vor und bleiben abzuwarten. Diese sind mittlerweile erst im Verlauf des Jahres 2024 angekündigt. Lediglich bei der per Erlass verfügten Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes bis 2034, da der § 76 GO neu verabschiedet wird, ist ein Haushaltsausgleich aktuell darzustellen, unter der Voraussetzung, dass die Altschuldentilgung in 2025 zu den bekannten Eckpunkten realisiert wird. Ansonsten bleibt nur die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ab 2030.

Nach wie vor gilt: Der Haushaltsausgleich ist nur dann zu erreichen, wenn bei immer weiter steigenden Sozial- und Jugendhilfekosten eine konsequente Beachtung des Konnexitätsprinzips durch Land und Bund erfolgt. Ein erster Schritt wäre, dass der Kommune keine neuen Aufgaben ohne adäquate Gegenfinanzierung übertragen werden. Aktuell ist nach wie vor nicht gesichert, dass die Kommunen eine vollständige Kostenerstattung für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erhalten.

Ein Haushaltsausgleich ist nur zu erreichen, wenn der Bund und die Länder im Rahmen der bundesweiten Finanzausgleichsreform das Bekenntnis zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch finanziell untermauern. Sonst droht sich die Abwärtsspirale von hohen Steuer- und Gebührenbelastungen, schlechterer Infrastruktur, unattraktiven Städten und Verschärfungen von Abwanderung von leistungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern, sowie Unternehmen zu beschleunigen.

Die Haushaltssicherung kann also nur erfolgreich sein, wenn Dritte mitwirken:

- Es ist mehr denn je eine Altschuldenhilfe erforderlich.
- Es ist echte Konnexität erforderlich, also der komplette Ausgleich von Aufwendungen (nicht nur Auszahlungen, also z.B. auch von Abschreibungen und Rückstellungen) und auch für Ausweitungen bestehender Aufgaben (Kita-Rechtsanspruch) sowie für erhöhte Standards.
- Insbesondere sind Umgehungsversuche auszuschließen, wie z.B. den Ganztagsschulausbau zur Aufgabe der Jugendhilfe und damit zur kommunalen Aufgabe zu machen.
- Die Finanzierung für Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten muss als staatliche Aufgabe aufwandsdeckend erfolgen. Trotz des Kompromisses zwischen Bund, Land und Kommunalverbänden sind wir davon noch weit entfernt.
- Der Bund muss im Rahmen der OZG-Umstellung die Übernahmen von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ernsthaft angehen, wo die örtliche Dienstleistungserbringung nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang erforderlich ist.
- Das Land muss dringend die Schulfinanzierung neu regeln, um die schleichende Ausweitung der Finanzierungsverantwortung der Kommunen (und der Eltern) für die pädagogischen Aufgaben zu stoppen.
- Eine adäquate Finanzierung der investiven übertragenen Aufgaben u.a. OGS Ausbau.

Die Verwaltung war bestrebt, weitere Konsolidierungsmaßnahmen aufzuführen. Diese sind im HSK aufgeführt und erläutert. Zusammen mit der Verlängerung des Konsolidierungszeitraums war es möglich, eine HSK-Darstellung zu erreichen, die einen Ausgleich nachweist. Allerdings gelingen die Kon-

solidierung und der erforderliche Haushaltsausgleich i.S.d. GO nur mit ergänzenden Entscheidungen von Bund und Land. Die Verzögerung der Altschuldenlösung und die Aussagen des Landes bzw. Bundes darüber hinaus keine weiteren finanziellen Mittel für Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen, lassen wenig optimistisch nach vorne blicken. Wir wären sonst gezwungen, die Gemeindesteuern zu erhöhen, um auch nur die Pflichtaufgaben adäquat erfüllen zu können.

Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds, Gerd Landsberg, hat vor einigen Monaten festgestellt: „Wir stehen sehr wahrscheinlich vor der größten Finanzkrise der Städte und Gemeinden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“ Heute stellen wir fest: Wir sind mitten drin in der Krise.

Stadt Witten, 19.03.2024

Kleinschmidt  
Stadtkämmerer